



VI. Das Bauamt und die Bauhütte.



ar die Bewilligung zur Bauführung erteilt, der nöthige Grund gesichert, ein Meister bestellt, die Beschaffung der Mittel und des Materiales geregelt, dann konnte die Inangriffnahme des Baues selbst erfolgen. Die erste unmittelbar dazu hinleitende Veranstaltung war die Anlage einer Bauhütte, in welcher alles für die feierliche Grundsteinlegung vorbereitet wurde und die Bearbeitung der zum Baue nöthigen Werkstücke unter der Aufsicht und Anleitung des Meisters vor sich gieng. Dass die Bauhütte vor der Grundsteinlegung bereits hergestellt war, beweist ein Blick auf die Baugeschichte der Kuttenberger Barbarakirche. Denn als das Prager Domcapitel am 27. Juli 1388 den Grund für die Erbauung des von der Frohnleichnambruderschaft geplanten Gotteshauses abtrat, bestand die Bauhütte noch nicht, von deren Gründungszeit an ein bestimmter Theil der Spenden dem Prager Metropolitancapitel gleichsam als Grundgeld gehören sollte.¹⁾ Da gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass die Grundsteinlegung und Aufführung innerhalb des Gebietes der Pfarrei Pniewicz zu erfolgen hätte, so fielen der am 27. Juli 1388 noch nicht bestehenden, sondern erst nach diesem Tage errichteten Bauhütte die Arbeiten zur Grundsteinlegung zu.

Für die Aufführung der größeren Bauten des Landes, namentlich für die kirchlichen Gebäudeanlagen, welche eine mehr allgemeine Bedeutung hatten, wurden solche Bauhütten in der Nähe des herzustellenden Objectes errichtet. Die bedeutendste und wichtigste derselben war in ganz Böhmen zweifellos die Bauhütte des Prager Domes, des künstlerisch hervorragendsten Baudenkmales der ganzen Epoche; in ihr strömten Steinmetzen aus verschiedenen Ländern zusammen und verdichteten

¹⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 88, Anm. 5.

sich die Kunstanschauungen Peter Parlers, in deren unlöslichem Banne die Entwicklung der Gothik Böhmens durch nahezu ein halbes Jahrhundert stand, zu einer namentlich die Heranbildung einheimischer Kräfte bestimmenden, schulmäßigen Richtung.

Die Dombauhütte¹⁾ erhob sich so ziemlich an derselben Stelle, welche die gegenwärtige Bauhütte einnimmt, war anfangs aus Holz aufgeführt und besaß außer der heizbaren Stube,²⁾ in welcher während der Winterbauperiode ein Theil der im Sommer zur Versetzung gelangenden Werkstücke ausgeführt wurden, noch andere Räume. Einer derselben diente offenbar zur Aufbewahrung der Werkzeuge, soweit sie nicht im Arbeitsraume sich befanden, und verschiedener anderer nothwendiger Gegenstände. Die Kosten der Aufführung und Ausstattung mit allem Nöthigen wurden von dem Bauherrn — dem Erzbischofe und dem Metropolitancapitel — getragen. Das in den Dombaurechnungen angeführte »ossarium« war wahrscheinlich nichts anderes als das auch bei anderen Hütten gelegene, sogenannte Beinhaus, jener Ort, an welchem verhaueene Steine in feierlicher Weise zugrabe getragen wurden. In der Nähe der Dombauhütte lagen Häuser, welche dem Dombaufonde gehörten; eines derselben war wahrscheinlich den Steinmetzen, welche nicht in Prag ansässig waren, zur Wohnstätte angewiesen.

Jeder selbständige größere Bau hatte seine eigene Bauhütte. Unweit von der Dombauhütte erhob sich auf dem beschränkten Territorium des Prager Burgberges die Bauhütte für die Allerheiligenkirche, welche 1372 und 1373 für den Dombau Material gegen entsprechende Bezahlung abtrat.³⁾ Letzterer Umstand bezeugt die vollständige Sonderung der beiden benachbarten Bauhütten, deren Rechnungsführung verschiedenen Personen übertragen war. Auf dem Gebiete, welches für die Anlage der Neustadt in Prag angewiesen wurde, erstanden rasch nach und neben einander mehrere Bauhütten für die Aufführung der verschiedenen Kirchen und Klöster, die gerade hier während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neu angelegt wurden; die Mehrzahl derselben ist urkundlich erweisbar, wenn auch die Stellen, an welchen ihrer gedacht wird, nichts über ihre innere Einrichtung bieten. In gleicher Weise lässt sich das Vorhandensein der Bauhütten anderer Kirchenbauten Böhmens bald aus Ablassgewährungen bald aus anderen Quellen⁴⁾ nach-

¹⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 423—424. — ²⁾ Ähnlich war noch von 1517 an die Bauhütte der Brüxer Stadtpfarrkirche eingerichtet; vgl. Neuwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx von 1517 bis 1532. Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhm. 30. Jhrg. S. 318 u. 319. — ³⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 394. — ⁴⁾ Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 140. (1401.) Item III sex. muratoribus ecclesie sancti Andree. Dieselben treten hier anderen gegenüber geschlossen auf.

weisen, die an den entsprechenden Orten noch angeführt werden sollen. Auch Profanquellen, wie z. B. das Rosenbergische Register von 1379,¹⁾ berücksichtigen die Bauhütten, ohne jedoch für ihre Einrichtung irgend welchen Aufschluss zu vermitteln; blieb doch selbst die Ausführung jedes größeren Profanbaues an die Existenz einer solchen Hütte gebunden. So war z. B. für die Herstellung der großartigen Moldaubrücke in Prag eine besondere Bauhütte angelegt, deren 1373, 1386²⁾ und noch am Beginne des 15. Jahrhunderts³⁾ gedacht ist. Die Thatsache, dass wie bei dem Prager Dombaue auch bei der Erbauung der Burg in Kundratitz ein Bauinspector, Bauschreiber und Baumeister genannt sind,⁴⁾ erlaubt den Schluss, die genannten Persönlichkeiten müssten im zweiten Falle geradeso wie im ersten bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten mit einer Bauhütte für die neue königliche Burg in ununterbrochenen Beziehungen gestanden sein. Demnach gab es in Böhmen bereits unter den Luxemburgern bei jedem größeren Baue eine entsprechend ausgestattete Bauhütte.

Von hier giengen alle dem Fortschreiten eines Baues förderlichen Schritte aus, welche entweder das rein Administrative oder das rein Technische der Bauführung betrafen. Nach diesen beiden Gesichtspunkten war die ganze Gebarung bei der Herstellung eines Bauwerkes geschieden.

Die administrativen Geschäfte für einen großartig geplanten Kirchenbau fielen den »directores« oder »rectores fabricae« zu. Beim Prager Dombaue waren eine Zeitlang zwei, später nur ein solcher bestellt;⁵⁾ sie mussten in Baufragen einige Erfahrung besitzen, wurden von dem Erzbischofe und dem Metropolitancapitel ernannt und hatten denselben Rechnung zu legen. Ihnen war eine Jahresbesoldung von 20 Schock aus dem Dombaufonde zugewiesen, die zu Georgi und Galli in gleichen Theilen gezahlt und bei der Steigerung der Geschäfte noch erhöht werden sollte; außerdem bezogen sie von dem Dorfe Lhotka, welches zur Prager Propstei gehörte, einen Zins von 7 Schock. Der Erzbischof stattete sie, um ihr Ansehn im Lande zu heben und Unterschleife der verschiedenen, bei den Sammlungen beschäftigten Personen hintanzuhalten, mit besonderen Rechten aus. Sie hatten nach einem bestimmten Zeitraume vor dem Erzbischofe und einer von letzterem bestellten Überprüfungscommission genau Rechnung über die ganze Geldgebarung

1) Truhlář, Registrum bonorum Rosenbergicorum anno MCCCLXXIX compilatum. Abhandl. d. k. böhm. Gesell. d. Wissensch. VI. Folge, 10. Bd. S. 7 in Těšín und S. 3 im Städtchen Rosenthal. — 2) Tomek, Základy. III. S. 68. — 3) Neuwirth, Die Prager Karlsbrücke und ihr Zusammensturz am 4. September 1890 a. a. O. S. 464—465. 4) Sieh urk. Beil. N. XVIII. — 5) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 388 uf.

zu legen und klar zu erweisen, welche Summen und zu welcher Zeit sie dieselben erhoben hätten, wem, was, wozu und weshalb, über wessen Auftrag und aus welchem Grunde die einzelnen Zahlungen geleistet worden wären. Ergab sich kein Anstand, so ertheilte der Erzbischof für die abgelaufene Verrechnungszeit das Absolutorium.

Einem der beiden Dombaudirectoren, welchen die Verwaltung des Dombaufondes, die Aufsicht und Leitung des Baues zufiel, war die mit körperlichen Anstrengungen weniger verbundene Geldgebarung, dem anderen die mehr praktische Kenntnisse erfordernde Arbeitssphäre zugewiesen. Letztere übernahm, wie dies bei Andreas Kotlik erweisbar ist, auch der Bauschreiber, der eine halbjährige Besoldung von 4 Schock bezog. Die Leiter des Bauamtes besorgten nicht bloß die Verwaltung der durch Sammlungen und Schenkungen eingegangenen Beträge, sondern auch die Herbeischaffung aller Dinge, welche die Bauführung in dem vom Erzbischofe und dem Capitel festgesetzten Umfange erforderte. Sie überwachten die Anlage und Ausbeutung der Steinbrüche, die Zufuhr des Materiales, für dessen rasche und entsprechende Beschaffung sie die geeigneten Maßregeln zu treffen hatten, den Ankauf von Kalk, Blei, Eisen, die Instandhaltung aller für Steinmetz- und Maurerarbeit erforderlichen Geräthe und sorgten für die Beistellung der nöthigen Siebe, Schaufeln, Mulden, Handschuhe, Nägel, Fässer, Seile, Sägen, Beile, Besen, Kohlen, Leinwand udgl. Am Ende der Woche erfolgte durchschnittlich die Entlohnung der im Verlaufe derselben geleisteten Arbeit, während bei größeren Leistungen erst nach Fertigstellung des ganzen Auftrages die Abrechnung vorgenommen wurde.

Hilfskräfte der Dombaudirectoren waren der Hüttenwächter und der Hüttenknecht,¹⁾ die im Sommer 6 und 4, im Winter 4 und 3 Groschen Wochenlohn bezogen;²⁾ ersterem fiel die Aufsicht über das vorhandene Material und die Geräthe zu, indes der Hüttenknecht untergeordnete Geschäfte, wie das Bestellen von Aufträgen, das Holen der neuen oder der ausgebesserten Werkzeuge udgl. zu besorgen hatte.

So war also, was die rein administrative Seite der Führung des Dombaus betraf, von Seite des Bauherrn die Bestellung aller jener Personen erfolgt, welche ein ersprießlicher Fortgang des Werkes erforderte. Als Vollzugsorgane des Dombauamtes, welche den ununterbrochenen Zufluss der nöthigen Geldmittel zu betreiben hatten, traten auch die im Lande herumreisenden Sammler und ihre Begleiter auf,

¹⁾ Demselben entsprach von 1518—1521 in Brüg der Hüttenjunge. — ²⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 396—397.

deren Auslagen und Entlohnung die Dombaucassa bestritt; ¹⁾ durch die Reisen derselben verbreitete sich unstreitig manche Anregung, die von der Dombauhütte als dem künstlerisch bedeutendsten Vororte der Bauhätigkeit ausgieng, auch in entfernte Gegenden, deren Gotteshäuser man in dem eben herrschenden Stile umzubauen oder neu aufzuführen bedacht war.

Die Kloster- und Kirchenbauten des Landes wurden in ähnlicher Weise wie der Dombau von Personen, welche die Bauherren bestellt hatten, beaufsichtigt und geleitet. So leitete den Bau der Heiligenkreuzkirche des 1356 gestifteten Augustinerklosters in Leitomischl der Magister Jakob, den Johann von Neumarkt als Bischof von Olmütz dem Leitomischler Bischofe als für die weitere Führung dieses Geschäftes geeignet empfahl. ²⁾ Der in Königsaal als ‚magister lapidum‘ genannte Capitular Johannes ³⁾ dürfte wohl am ehesten administrativer Bauleiter gewesen sein. Die Nachricht, dass in königlichen Rechnungsbüchern eine genaue Aufzeichnung der von Karl IV. für die Aufführung des Emausklosters und anderer Bauten verausgabten Summen sich vorfand, ⁴⁾ berechtigt zu der Annahme, dass bei dem Baue dieses Klosters ebenso genau wie beim Dombaue Rechnung geführt wurde, die selbstverständlich von einer ähnlichen Einrichtung der Bauleitung abhängig gewesen sein muss. Als der Richter, der Bürgermeister und die Geschworenen der Stadt Saaz den Capitelvorstand der Minoriten baten, den hochverdienten Guardian Gerhard noch lange Zeit in der Leitung des Saazer Minoritenklosters zu belassen, wiesen sie am 9. Mai 1386 ausdrücklich darauf hin, dass der Genannte sich der Bauten seines Hauses besonders angenommen habe; damit ist der als »edificiorum et structurarum erector et instaurator« ⁵⁾ Bezeichnete gleich dem »studiosus director« der Prager Dombauhütte Benesch von Weitmil ⁶⁾ in offenbar Beziehung zur Leitung der Bauhätigkeit seines Klosters genannt. Wenn der Minoritenconvent in Neuhaus 1369 betreffs der Erbauung des Kreuzganges mit den Meistern Nicolaus und Andreas einen Vertrag ⁷⁾ abschloss, dessen genaue Stipulationen der auch im Contracte des Dombaumeisters nachweisbare Zug durchdringt, so leitet dies zu der Wahrscheinlichkeit hinüber, dass das Kloster, welches wie das Dombauamt alle Materialien beistellen musste, eigene Controlorgane für die Bau-

¹⁾ Sieh oben S. 282. — Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 384—385. —

²⁾ Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis a. a. O. S. 116, N. 157. — ³⁾ Sieh oben S. 140. — ⁴⁾ Rokos, Bohuslai Balbini rerum Bohemicarum scriptoris incltyti additamenta ad praefationem in libros erectionum. Prag, 1792. S. 19. — ⁵⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz, S. 64, N. 157. — ⁶⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 389. — ⁷⁾ Sieh urk. Beil. N. IV.

führung bestellte. Das Dominicanerkloster in Pilsen besaß solche unzweifelhaft; denn am 20. März 1377 wurde demselben nach der testamentarischen Bestimmung des Bürgers Konrad ein Jahreszins von 40 Groschen zugewiesen, welchen die jeweiligen Baupfleger des Klosters für Bauzwecke verwenden sollten.¹⁾ Die auch in Dominicanerklöstern anderer Länder, z. B. in Breslau,²⁾ beobachtete Führung genauer Baurechnungen stellt im Zusammenhange mit der eben berührten Thatsache fest, dass in den böhmischen Niederlassungen desselben Ordens ein gleicher Vorgang eingehalten wurde. Da derselbe aus den angeführten Beispielen bei Bauten verschiedener Orden nachgewiesen ist, so bestellten die Klöster Böhmens offenbar einzelne ihrer Conventualen für die administrativen Angelegenheiten ihrer Bauführung.

Eingehender als über ihre Functionen und ihren Wirkungskreis sind die Nachrichten über die Baupfleger der verschiedenen Kirchen des Landes. Bei der Prager Teynkirche waren 1404 Petrus Smelzer und Otto Schaufler,³⁾ 1413 der Fleischer Henslin und Peter von Neuhaus⁴⁾ als Kirchenbaupfleger bestellt; hier gab es offenbar in der Regel mehrere solche Aufsichtsorgane.⁵⁾ Auch bei andern Prager Kirchen begegnen bald mehrere bald nur ein Kirchenbaupfleger, so 1381⁶⁾ bei der Stephanskirche, die 1404 nur einen solchen besaß;⁷⁾ 1411 waren für die Peterskirche auf dem Poříč 4 Kirchenbaupfleger,⁸⁾ eine Zahl, welche 1451 noch bei der Prager Ägidikirche festgehalten wurde.⁹⁾

Solche Kirchenbaupfleger gab es in Böhmen überall; ihnen war schon durch die Statuten für die Prager Erzdiöcese das Einheben von

1) Strnad, Listář královského města Plzně. S. 129, N. 121. — 2) Luchs, Baurechnungen des ehemaligen Dominicanerconvents zu St. Adalbert in Breslau. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. II. Bd., 2. Heft. Breslau 1859. — 3) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 94 und 95 weist nach, dass die Genannten nicht Baumeister, sondern nur Kirchenbaupfleger waren. — 4) Sieh oben S. 285, Anm. 2. — 5) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 31. Bl. 33'. (Sab. ante Elisabeth 1414.) Vitrici ecclesie eum proinde duxerint amonendum. — 6) Sieh oben S. 132, Anm. 1. — 7) Ebendas. Cod. 32. Bl. 78. (F. V. p. Judica 1404.) Insuper dicti Thomico (sc. Popruznik) et Symon (sc. Strnad vinitor) condescenderunt et deputaverunt tres sexagenas grossorum paratorum legatas et deputatas testamentaliter pro fabrica ecclesie sancti Stephani in Rybniczka, quas specificaverunt levandas et exigendas per Przyechonem tanlerz vitricum ecclesie eiusdem. — 8) Ebendas. Cod. 32. Bl. 311'. (F. quarta a. Martini 1411.) Quod nos Blahut Sapharz, Michael pannifex, Mauricius braseator et Johannes Sroterz plebisani provisos et vitrici ecclesie s. Petri in Porzec in Nova civitate Pragensi. — Ebenso in derselben Handschrift Bl. 312 an gleichem Tage. — 9) Ebendas. Cod. 31. Bl. 1083'. (F. III. i. vig. Nat. glor. virg. Marie 1451.) Wenceslaus Chrzest, Nicolaus Pobozy, Wenceslaus od Bozie suknie et Wenceslaus cocus vitrici ecclesie sancti Egidii suo et tocius parochie nominibus fassi sunt, se percepisse IIII sexagenas grossorum a Margareta relicta Wenceslai Sliwensky, quas super labore ecclesie prefate Wenceslaus predictus testamentaliter delegavit.

Beiträgen für Bauzwecke zugewiesen.¹⁾ Da von diesen Kirchenbaupfleger (vitrici) vorwiegend nur in der Mehrzahl die Rede ist, so gab es offenbar bei jeder Kirche zwei oder mehrere, denen nicht nur die Führung eines Neubaus oder die Beaufsichtigung von Reparaturen, sondern auch die Instandhaltung des Gotteshauses selbst zufiel, weshalb man sie auch als Kirchenverwalter im allgemeinen bezeichnen kann. Sie wurden von dem Kirchenpatrone, dem Pfarrer und der Gemeinde bestellt, wie dies z. B. am 28. September 1367 für Stiepanowitz festgesetzt war,²⁾ wo auch der Gesamtheit der Bewohner des Pfarrsprengels eine Bestimmung über die zu Bauzwecken verfügbaren Beträge zustand. Diese Verantwortlichkeit gegenüber jenen, welche solche Kirchenbaupfleger bestellten, wurde besonders am 9. Jänner 1374 von dem Prager Erzbischofe bei der Beilegung eines Streites zwischen den Bürgern und dem Kloster Jaromieř betont;³⁾ hier gestand man dem Kirchenverwalter nur das freie Verfügungsrecht über $\frac{1}{2}$ Schock zu, während er für die Ausgabe größerer Beträge die Einwilligung des Propstes und der Schöffen einzuholen und auf Verlangen derselben Rechnung zu legen hatte. Die Zustimmung der Angehörigen des Pfarrsprengels wurde am 2. September 1405 für die Kirchenbaupfleger in Wrschetz,⁴⁾ jene des Pfarrers und der Gemeinde in Zahradka am 27. September 1406⁵⁾ und die des Patronen oder seiner Nachkommen am 5. Jänner 1406⁶⁾ für die Kirche in Byčkovitz behufs Verwendung bestimmter Erträgnisse zu Wiederherstellungsarbeiten am Baue oder an der Ausstattung ausbedungen. Nach der Verfügung, die am 29. September 1402 für die Kirche in Mirotitz getroffen wurde,⁷⁾ stand wohl der meiste Einspruch dem Pfarrer zu, welcher andererseits wieder gewisse Strafsummen, wie dies z. B. am 18. Februar 1407 für Zdětín angeordnet war,⁸⁾ an die Kirchenverwalter zu Bauzwecken abführen musste. Außer der Erhebung der Strafsummen und der aus Testamentsverfügungen erwachsenden Spenden oblag den genannten Aufsichtsorganen die Verwaltung von Barbeträgen⁹⁾ und Zinsen,¹⁰⁾ die manchmal auch Pfarrer, wie seit dem 4. Februar 1407 jener in Holubitz,¹¹⁾ von bestimmten Einkünften für Bauherstellungen ihrer Kirche abzustatten hatten. Ebenso hatten sie die geeignete Verwertung der zu Bauzwecken gemachten Naturalschenkungen und den vortheilhaftesten Verkauf verschiedener Gegenstände, die aus frommen Vermächtnissen stammten, einzuleiten. Als Aufseher

1) Pontanus v. Braitenberg, Stat. provinc. Ernesti F, 3. — 2) Borový, Lib. erect. S. 65, N. 135. — 3) Ebendas. S. 94—95, N. 196. — 4) Ebendas. S. 652, N. 880. — 5) Ebendas. S. 704, N. 956. — 6) Ebendas. S. 667, N. 901. — 7) Ebendas. S. 565, N. 761. — 8) Ebendas. S. 731, N. 1001. — 9) Ebendas. S. 693, N. 940. — 10) Ebendas. S. 71, N. 148; S. 704, N. 955; S. 601, N. 809. — 11) Ebendas. S. 728, N. 997.

über das Baumaterial konnten sie anderen, die es benöthigten, auch von dem Vorrathe etwas überlassen¹⁾ und nahmen als Rechnungsführer den dafür gezahlten Betrag in Empfang.

In ihrem Interesse arbeiteten die bereits erwähnten,²⁾ im Lande herumziehenden Sammler, deren Institution auch nach den Husitenkriegen noch lange in Geltung blieb, da z. B. am 26. September 1516 König Ludwig nicht nur auf Grund des päpstlichen Ablassbriefes den Brüxern Sammlungen für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche gestattete, sondern auch befahl, die Sammler überall gastlich aufzunehmen.³⁾

Bei Stadtkirchen erfolgte die Bestellung der Kirchenbaupfleger durch den Pfarrer und die Bürgerschaft. In Königgrätz wurde am 16. April 1397 verordnet,⁴⁾ dass der jeweilige Pfarrer und die Bürger, wann es geeignet erscheine, den Kirchenverwalter der Heiligengeistkirche erwählen sollten, welcher verpflichtet wurde, getreulich sein Amt zu verwalten und auf Verlangen nach Bedürfnis und Thunlichkeit dem Pfarrer, Bürgermeister, den Geschworenen und zwei oder einem aus der Bürgerschaft, welche die jeweiligen Stadtvertreter dazu bestimmten, Rechnung zu legen. Der Einfluss der Deutschbroder Schöffen auf die Verwendung der Kirchenbaugelder⁵⁾ lässt Ähnliches schließen. Dies Verhältnis brachte es mit sich, dass Beträge, welche mit der Vollendung der Bauten zusammenhiengen, in die Stadtrechnungen aufgenommen und z. B. 1311 in Neu-Bydžow⁶⁾ und 1407 in Budweis⁷⁾ die Consecrationstaxen aus dem Stadtsäckel gezahlt wurden.

Bei den Hospitälern, welche gleichsam an der Scheide des Kirchen- und des Profanbaues stehen, aber ihrer Institution nach mehr dem ersteren zugerechnet werden müssen, wurde der geistliche Vorstand als Baupfleger bestellt. Am 5. Jänner 1333 überwies König Johann dem Priester Philipp von Budweis neben der Leitung des dortigen, vom Bürger Zacharias gegründeten Hospitales, dessen Kapelle zu Ehren des heil. Wenzel der Stifter nicht hatte vollenden können, die Überwachung der Fertigstellung dieses Baues.⁸⁾ Der Leiter oder Pfleger des Antonius-hospitales in Königgrätz wurde 1379 angewiesen,⁹⁾ an allen Festtagen in und außer dem Hospitale mit einer Tafel oder einem Opferstocke,

1) Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 145. (1404.) Item I sex. vitricis predictae ecclesie pro lapidibus, quos cives apud ecclesiam receperunt. — 2) Sieh oben S. 280 uf. — 3) Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 191—192, N. 455. — 4) Bienenberg, Gesch. d. Stadt Königgrätz. I. S. 208—209. — 5) Prag, Metropolitanarchiv. Msc. XII. Bl. 81'. (1399.) Et scabini debent illas pecunias exponere pro structura et edificio ecclesie. — 6) Emler, Regesta Boh. III. S. 19, N. 44. — 7) Budweis, Stadtarchiv. Budweiser Losungsbuch. Bl. 178'. (1407.) Item I sex. II gr. de consecratione ecclesie parochialis. — 8) Emler, Regesta Boh. III. S. 766, N. 1973. — 9) Borový, Lib. erect. S. 159, N. 286. — Bienenberg, Gesch. d. St. Königgrätz. I. S. 177.

deren sich auch die Kirchenverwalter bei Sammlungen für den Dombau oder den Bau der eigenen Kirche bedienten, Gaben für die Instandhaltung des Hospitales entgegenzunehmen.

So war die administrative Leitung der verschiedenartigen Kirchenbauten Böhmens in gleicher, zweckentsprechender Weise geregelt. Allerdings ist dies nicht eine ganz besondere Eigenthümlichkeit der böhmischen Verhältnisse, sondern wuchs offenbar aus einem auch in anderen Diöcesen Deutschlands gehandhabten Brauche heraus, welcher Böhmen durch seine Abhängigkeit von Mainz vermittelt wurde. Denn schon 1310 wurde für den Mainzer Sprengel eine ähnliche Art der Erhebung und Verrechnung von Baubeiträgen bestimmt,¹⁾ welche auch auf die Anschauungen in Böhmen einwirken musste. Die Zahl der Kirchenbaupfleger und die Pflicht ihrer Rechnungslegung entsprach den auch anderwärts²⁾ üblichen Anschauungen; die Einstellung aller anderen Sammlungen, welche ein reicheres Erträgnis der Dombauspenden ermöglichen sollte, wurde auch in der Kölner Erzdiocese angeordnet,³⁾ deren Dombausammlung schon 1327⁴⁾ in einer mehrfach mit der Formel des Prager Erzbischofes Ernest von Pardubitz sich deckenden Weise geregelt war. Man bewegte sich demnach in Böhmen während des 14. und 15. Jahrhunderts bei der Leitung der Bauten zu kirchlichen Zwecken genau in den Bahnen, die man in anderen Erzdiöcesen, namentlich in deutschen, einhielt. Dabei blieb man noch lange nach den Husitenkriegen, da z. B. in Kuttendorf bei dem Weiterbaue der Barbarikirche nicht nur die Bestellung eines Kirchenbaupflegers,⁵⁾ sondern auch die genaue Führung von Baurechnungen erweisbar ist.

Gleichwie bei den Kirchenbauten hatte man auch bei Profanbauten das Administrative der Bauführung bestimmten Personen übertragen; das war zunächst bei Bauten des Königs der Fall.

Veit Hedwabnay, dem Karl IV. die Erbauung der Burg Karlsberg übertrug,⁶⁾ war in Rücksicht auf die ihm sonst übertragenen Befugnisse wohl eher der vom Könige bestellte Bauinspector als der Baumeister. 1382 begegnet der Pürlitzer Burggraf Georg von Rostok als administrativer Leiter der vom Könige geplanten Bauten. Denn am 15. Mai 1382 verständigte Wenzel IV. den Hauptmann und den Rath der Stadt Breslau, er beabsichtige für sich und seine Nachfolger ein »königliches Gesesse« und eine Burg auf dem Berge zum heil. Kreuze zu bauen und auch den ganzen Dom zu befestigen; dazu sende er seinen Baumeister,

1) Hartzheim, *Concilia Germaniae*. IV. S. 193. — 2) Ebendas. IV. S. 422. *Conc. provinciale Magdeburgense a. 1370*. — Ebendas. IV. S. 367. *Statutum Joannis ab Arkel, episcopi Ultraiectini*. — 3) Ebendas. IV. S. 497. *Conc. Coloniense a. 1370*. — 4) Ebendas. IV. S. 294—295. — 5) Zach-Braniš, *Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné*. (Popis stavby.) S. 20. — 6) Huber, *Regesten*. S. 635, N. 6373.

den Burggrafen von Pürglitz, Georg von Rostok, welchem sie alles zum Baue Nöthige für des Königs Geld liefern sollten.¹⁾ Dass der Genannte nicht als Architekt, sondern nur als oberster Leiter des königlichen Bauamtes zu betrachten ist, beweist außer der Stellung Georgs von Rostok, der auch als königlicher Unterkämmerer fungierte,²⁾ mithin einen ganz anderen Berufskreis als den eines ausübenden Künstlers hatte, die an die Breslauer gerichtete Weisung betreffs der Materiallieferung, in welcher er geradezu als Rechnungsbeamter und Aufseher für die Beschaffung aller Erfordernisse hingestellt wurde. Die später noch durch Karlsteiner Burggrafen besorgte Führung gewisser Materialregister³⁾ berechtigt zu der Annahme, dass die Burggrafen überhaupt als Aufsichtsorgane solcher Unternehmungen fungierten. Bei der Auf- führung der Burg in Kundratitz, die dem Prager Meister Křiž über- tragen war, fungierten 1412 Hertwin als administrativer Leiter und Blasius als Schreiber des Baues,⁴⁾ zwei Aufsichtsorgane, welche genau jenen des Dombauamtes entsprachen. Die Erwähnung des königlichen Bauschreibers Johann im Jahre 1393⁵⁾ führt nebst jener über königliche Rechnungen aus der Zeit Karls IV., in welche auch Bauausgaben ein- getragen waren,⁶⁾ zu der Gewissheit, dass eine umsichtige Leitung des Administrativen königlicher Bauten bereits unter Karl IV. üblich war. Wie sorgsam man bedacht war, alles für den Baubetrieb Nothwendige in ersprießlicher Weise überwachen und betreiben zu lassen, bestätigt die Thatsache, dass 1407 Simon als Schreiber der Kalkbrennerei des Königshofes bestellt war.⁷⁾ Das entsprach so ganz dem Geiste einer Zeit, welche bereits die Bestellung eigener königlicher Baumeister kannte; denn als solcher wurde der 1403 genannte, aber bereits verstorbene Meister Peter ausdrücklich bezeichnet,⁸⁾ dessen Nachfolger der oben erwähnte Meister Křiž gewesen sein dürfte.

1) Grünhagen, König Wenzel und der Pfaffenkrieg zu Breslau. Archiv für österreichische Geschichte. Wien, 1867. 37. Band, 1. Hälfte. S. 267. — 2) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 233, N. 551, wendet sich die Stadt Saaz wegen einer Genehmigung in Bauangelegenheiten an den Unterkämmerer Georg v. Rostok. — 3) Čelakovský, De vernaculis et extraneis registris a. a. O. S. 129, N. 85. — 4) Sieh urk. Beil. N. XVIII. — 5) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 4. Bl. 114'. Petrus Wrssiewsky fatetur VIII sexag. grossor. Johanni notario edificiorum regis. Solvere tenetur III sexag. grossor. iam dictorum in tribus septimanis continue sequentibus totum pecunia in parata, item alias III^{or} sexag. grossor. cum XX grossis iterum post tres septimanas deinde sequentes super omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus habitis et habendis negligencia pretermissa. Actum feria III ante festum sancti Martini (1393.) — 6) Rokos, Bohuslai Balbini addita- menta ad praefationem in libros erectionum. S. 19. — 7) Prag, Stadtarchiv. Cod. 998. Bl. 81. (Sab. ante Anthonii 1407.) Symon notarius cymentiburnei curie regalis obtinuit ius super Karolum lapicidam pro II sexagenis grossorum et V grossis. — 8) Sieh oben S. 195, Anm. 2.

Wie die Könige, so haben auch die Bischöfe und Erzbischöfe, welche gar manche Privatbauten aufführen ließen, besondere Bauaufseher ernannt, wobei sie offenbar Personen, die von der Sache etwas verstanden, berücksichtigten. So hatte Johann von Neumarkt als Bischof von Olmütz den Schulrektor in Kremsier zum administrativen Leiter des Baues der Kremsierer bischöflichen Residenz bestellt,¹⁾ dessen rasche Vollendung er ihm in einem Briefe ans Herz legte. Da der genannte Kirchenfürst namentlich von den in Böhmen herrschenden Bräuchen und Anschauungen abhängig und beeinflusst war, was sich aus seiner früheren Stellung als Kanzler Karls IV. und Bischof von Leitomischl als ganz natürlich erklärt, so können seine Maßnahmen einen Rückschluss auf die in Böhmen waltende Gepflogenheit vermitteln und eine Gleichheit des Vorganges verbürgen. Übrigens liegt ja die hohe Wahrscheinlichkeit nahe, dass Erzbischöfe, welche den Dombaubetrieb als ein in allen Theilen mit Präcision functionierendes Ganze organisierten, auch bei den verschiedenen Profanbauten die daraus gewonnene Erfahrung praktisch sich zunutze machten.

Für den Adel steht die Bestellung eines Organes, das die Arbeiten für die Instandhaltung oder Erbauung einer Burg zu beaufsichtigen, die Werkleute dafür zu gewinnen und die bezüglichlichen Rechnungen zu führen hatte, außer jedem Zweifel. Wertvolle Belege dafür, deren Veröffentlichung leider noch nicht erfolgt ist, sind die Rechnungen,²⁾ welche über die Restaurationsarbeiten an dem Schlosse Gratzen vom Jahre 1390 sich in dem Archive zu Wittingau erhalten haben. In dieselben trug der Burggraf Zubco genau alle Beträge ein, welche an die verschiedenen Arbeiter und für die nothwendigen Materialien gezahlt wurden, wodurch diese Aufzeichnungen eine besondere Bedeutung als wichtige Ergänzungen für die Entlohnung der Arbeit und die Materialpreise gewinnen. Im Vereine mit der Thatsache, dass der oberste Münzmeister Peter Zmrzlik von Swojšin dem Prager Steinmetzen und Mauerer Nicolaus Plik 1407 bestimmte Arbeiten auf der Burg Orlik vertragsmäßig übertrug,³⁾ bezeugen die Gratzener Schlossrechnungen einen vollständig geregelten Baubetrieb auf den Burgen des Adels.

Es ist gewiss nur natürlich, dass die Grundsätze, welche die Landesfürsten, die Geistlichkeit und der Adel für die Administration einer Bauführung einhielten, auch von der Bevölkerung des Landes überhaupt, namentlich von den Bürgern der Städte beobachtet wurden.

1) Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis S. 125, N. 175. — 2) Teichl, Gesch. d. St. Gratzen S. 68 benützt dieselben, ohne einen Abdruck zu bieten, welcher gerade hier am Platze gewesen wäre. — 3) Sieh urk. Beil. N. XIV.

In denselben war sogar ein eigenes Bauamt errichtet, dessen Bestand namentlich in Eger genau nachgewiesen werden kann. Die im dortigen Stadtarchive erhaltenen Jahresverzeichnisse der Stadt- und Zunftvertreter, welche bis 1386 zurückreichen und fürs 15. Jahrhundert bis auf eine größere Lücke während der ersten Hälfte ziemlich vollständig vorliegen, ermöglichen zuverlässige Rückschlüsse auf die Stabilität dieser Einrichtung. 1386 waren Hermann Frankengrüner und Nicolaus Rudusch, der auch 1388 neben C. Hüler und 1392 neben Hermann Heckel in gleicher Eigenschaft erscheint, als »pawmeister« bestellt, während in den angeführten Jahren Franz Sneider, dann Niclas Soldner und Lewe, der wohl mit dem unter den Rathsherrn nachweisbaren Leb Puchelberger identisch sein mag, sowie Hermann Heckel und Paul Huler als »stat pawmeister« thätig waren. Welch Unterschied in dieser zweifachen Art der Bezeichnung liege, lässt sich aus späteren Verzeichnissen annähernd feststellen. Von 1458 an sind nämlich neben je zwei Rathsvetretern »die zum gepewd (gebewde, gepew) geen« fast zu jedem Jahre ein besonderer Stadt- und ein besonderer Spitalbaumeister ernannt, deren Functionen manchmal auch eine und dieselbe Person, wie Thomas Wernher von 1480 bis 1496 allein übernahm. Da die ersteren offenbar schon nach dem Wortlaute ihrer Bestimmung nur Aufsichtsorgane gewesen sein können, die wiederholt nicht mit den Stadt- und Spitalbaumeistern identisch waren, so fiel jenen offenbar der administrative Theil der städtischen Bauführung zu, während diese die Ausführung der nöthigen Stadtbauten selbst und die Instandhaltung des Spitalen zu leiten hatten. Wenn mehrmals eine und dieselbe Persönlichkeit unter den »die zum gepewd geen« und gleichzeitig als Stadt- und Spitalbaumeister erscheint, so erklärt sich diese Doppelstellung wohl ganz einfach aus der praktischen Wahrnehmung, dass man die Fachkenntnisse eines Berufsarbeiters gern der Führung eines denselben nahestehenden Aufsichtsamtes dienstbar machen wollte. Letztere wurde in den städtischen Ausgaben 1400, 1402, 1412, 1414, 1415, 1416 und 1417 ausdrücklich als Bauamt bezeichnet, dem ganz besonders die Geldgebarung und die Beschaffung des Materiales zufiel. Seine Functionäre bezogen eine feste Besoldung,¹⁾ wie der 1447 und 1458 genannte Eman, der einmal als »pawmeister«, das anderemal als einer derer »die zum gepewd geen« erscheint, was für die Identität beider Stellungen spricht und den »pawmeister« als administrativen Leiter dem »stat- und

¹⁾ Eger, Stadtarchiv. Ausgabenbuch v. 1447, S. 55. It. G. dem Eman, pawmeister, III s. XX gr. sein trinkgelt von dem pawampt. — Ausgabenbuch v. 1471. S. 30. Item geben dem Niclas Wagner dem alden pawmeister III s. gr. von geheyß des rats sein vertrag trinkgelt von dem pawampt. — Ander Hauptbuch der Rechnungen 1419 angehoben. Bl. 1. (1419.) Item eym iglichen statpawmeister VI s. gr.

spitalbaumeister« als technischem Leiter der Bauführung gegenüberstellt. Da dieser Unterschied sich bis 1386 zurückverfolgen lässt, in welchem Jahre Eger bereits zwei als »pawmaister« bezeichnete Bürger neben einem eigenen »statpawmaister« besaß, so war offenbar das Egerer Bauwesen bereits im 14. Jahrhunderte ebenso wie im 15. organisiert, nämlich in der Art, dass die Stadt selbst zwei Organe des alle administrativen Angelegenheiten seiner Bauführung besorgenden Bauamtes bestellte, während sie die technische Durchführung der einzelnen Arbeiten bewährten Baumeistern übertrug, deren Fachwissen man manchmal auch dem ersprießlicheren Wirken des ihnen gleichzeitig theilweise übertragenen Bauamtes zuzuwenden suchte. In der Zweizahl dieser städtischen Bauaufseher ist ein Zug festgehalten, der in der Zweizahl der Dombaudirectoren, der Baupfleger städtischer Kirchenanlagen und der Bauverweser bei königlichen Bauten wiederbegegnet und sich demnach als eine wichtige Übereinstimmung in der administrativen Leitung verschiedener Bauten Böhmens erweist. Von derselben sind zuverlässige Rückschlüsse möglich; wie einer der Bauverweser des Domes und königlicher Gebäude als Bauschreiber fungierte, so besorgte offenbar je einer von den Baupflegern städtischer Kirchen- und Profanbauten dasselbe Geschäft. Diese Functionäre des Egerer Stadtbauamtes bezogen aus dem Stadtsäckel die zur Ausführung der Bauten nöthigen Summen,¹⁾ hatten über die Verausgabung genau Buch zu führen²⁾ und vor den Stadtvertretern³⁾

1) Eger, Stadtarchiv. Losungsbuch v. 1421. Abtheilung: Ausgaben. Bl. 239'. Item wir haben geben dem Hanns Ruduschen auf das pawampt X sex. M. alt. — Item wir haben geben dem Hanns Ruduschen auf daz pawampt IIII sex. new. — Losungsbuch v. 1422. Abtheilung: Ausgaben. Bl. 217'. Item wir haben geben dem Nickel Slick auf das pawampt XX sex. new an sant Lorenczen abent. — Item wir haben geben dem Nickel Slick auf das pawampt XX sex. new am freitag vor Bartholomei. — Bl. 220'. Item wir haben aber geben dem Nickel Slick auf das pawampt X sex. new am Sunabend vor des heiligen Creutz tage. — Item wir haben aber geben dem Nickel Slick auf das pawampt XVI sex. new. — Ähnlich im Losungsbuche v. 1425, Bl. 177 und 179, v. 1427 Bl. 225, 226, 231, 234, 237, 238, 240, v. 1428 Bl. 217, 218, 219, 220, 221—224, 226, 227, v. 1429 Bl. 226, 228, 230, 236, v. 1430 Bl. 223—227, 229, 231, 233. — ²⁾ Ebendas. Losungsbuch v. 1404. Abtheilung: Ausgaben. Bl. 128'. Item wir haben geben dem Cunrat Puchelberger fur den mewrer und sein gesellen des von Plawen diener XX gr. on J gr. — Ausgabebuch v. 1450: Nota die Gemeyn awsgab des pawampts: Summa XIX^cXXXIII fuder mawrstein f(eci)t XXII sex. XLII gr. i. M. — ³⁾ Ebendas. Rechnungsbuch v. 1396—1419. S. 17. Nota anno XIII^o hat der Hirnlos berechent an sent Clementen tage von dem pawampt und was er het aufgehoben auz der Clastewr auz der losunge auz dem ungelt und waz er von der stat wegen hat innegehabt uncz auf den genannten tag, dabei namen vom rate und der gemein die bei der losunge rechnunge waren. — S. 71. Anno domini M^oCCCC^oXVI^{to} des dinstags nach Petri ad vincula hat der Niclas Gumerawer berechent das pawmaisterampt und alle seine handlung von der münz wegen in gegenwertikeyt des Sigmunt Ruduschen die czeyt purgermaister, Hanns Hirnlosen, Niclas Junckherrn, Michel Puchelbergers, Francz Johels, Conrad Kloppfers,

alljährlich¹⁾ Rechnung zu legen. Die Leitung der städtischen Bauten stand somit an zweckmäßiger Organisation hinter dem Dombauamte nicht zurück.

Die Bestellung solcher Vertreter des städtischen Bauamtes, deren Nachweis zugleich den Bestand dieser Einrichtung unbestreitbar verbürgt, war auch anderwärts als in Eger üblich. In Prag erhielt z. B. der als Bauschreiber bei den Arbeiten des Neustädter Rathhauses thätige Andreas 1411 eine Entlohnung von 72 Groschen²⁾ und noch 1453 gab man auf der Kleinseite, als es sich um bauliche Herstellungen des alten Rathhauses handelte, den beiden Officialen Matthias Zagicz und Andreas Strziebrny, deren Officium nach dem Wortlaute der Stelle nur mit Bauangelegenheiten in Verbindung gebracht werden kann, noch vier andere Bürger bei,³⁾ die mit den Genannten offenbar eine Art Baucommission gebildet haben. Die Thatsache, dass sich in den Prager Stadtbüchern Ausgaben für Bauzwecke bis 1310 zurückverfolgen lassen und von diesem Zeitpunkte an regelmäßig eingetragen erscheinen, bezeugt mit der ordnungsgemäßen Verrechnung auch das Vorhandensein einer dieselbe überwachenden und veranlassenden Institution, die nichts anderes als ein städtisches Bauamt gewesen sein kann. Da das Bauwesen in Prag bereits während des 14. Jahrhunderts recht eingehend geregelt war, bestimmte Verordnungen in Baufragen erlassen, Strafsätze für diesbezügliche Überschreitungen und feste Preise für den Materialbezug und die Entlohnung der verschiedenen Arbeitskräfte aufgestellt waren, so

Niclas Freytags und Hainrich Slicks und Conrad Newkirschers des rates, Rüdiger Junckhern, Lorenz Helpeck, Niclas Hirsler und Conrad Hallers von der gemayn. —

¹⁾ Ebendas. S. 22. Item czu derselben czeyt (1402) hat der Layner auch seine handlung und czu dem gepewe berechent von der stat wegen. — S. 55. (1412.) Item desselben tags nehesten mantags nach sand Gallen tage hat berechent der Rüdiger Junckherre das pawmeisteramt auf das vorder iar daz er dennoch pleybt czu berechen XII sex. p. on X gr. und XXX schock Meisner awz dem ungelde vom Franckengrüner. — S. 63. (1414 freytags nach sand Walpurg.) Item Hanns Kotemplaner hat auch auf denselben tag berechent daz pawmaisteramt daz er dennoch schuldik pleybt VIII schock meisner und III sch. p. on X gr. prag. — S. 67. (1415 mitwochen nach Viti.) Item dezzelben tags hat der Hanns Kotenplaner auch berechent daz pawmaisteramt und alle seine handelunge. — S. 73. (1417 dinstags nach Judica.) Item desselben tags hat der Niclas Freytag auch berechent das pawmaisteramt in gegenwertikeit der obschriben. — ²⁾ Prag, Stadtarchiv. Cod. 989. A. 2. (Quarta feria post ad vincula sancti Petri.)

Eodem die Andree scriptori laboris pretorii LXXII gr. pro solario. — ³⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 12. Bl. 116'. Magister civium et consilium mandaverunt pro memoriali habendo huic libro inseri et notare (!) quod officiales infrascripti, videlicet Mathias Zagicz et Andreas Strziebrny tunc temporis, quibus adiuncti sunt Johannes vector et Klima doleator consules, Sigismundus Rakowniczy et Johannes Stodola ad laborem et structuram pretorii antiqui et sslachtate tocius communitatis cum consensu electi et deputati sunt. Actum feria III^a in crastino Georgii martiris anno domini M^oCCCCLIH^o.

war die Errichtung eines Bauamtes und die Bestellung administrativer Organe für die Aufführung städtischer Bauten gewissermaßen nur die Krönung des Ganzen, der Schlussstein in dem wohlgegliederten Gebäude des hauptstädtischen Bauwesens. Mit welcher Sorgfalt Bauausgaben gebucht waren, Rechnung geführt und gelegt wurde, beweisen die Posten für bauliche Herstellung des Neustädter Rathhauses in den Jahren 1411 bis 1418.¹⁾ Daher war es nur ein Fortleben alten Brauches, den auch die Husitenstürme trotz aller Störungen nicht gänzlich vernichtet hatten, wenn 1447 fünf Altstädter Bürger, die mit der Beaufsichtigung der Ausführung nicht näher bezeichneter Bautheile des Altstädter Rathhauses betraut waren, Rechnung über die vom Stadtrathe dafür festgesetzte Summe von 59½ Schock legten.²⁾

So hielt man es aber in den Städten Böhmens bereits während des 14. Jahrhunderts und in den beiden ersten Decennien des 15. allgemein. Schon 1311 wurden in Neu-Bydžow die mannigfachen Beträge für die detailliert angeführten Arbeiten der Stadtbefestigung mit eben solcher Genauigkeit aufgezeichnet,³⁾ die man 1411 bis 1418 auf der Prager Neustadt bethätigte. Die Budweiser Stadtrechnungen⁴⁾ aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, in welchen zahlreiche, für Stadtbauzwecke verausgabte Summen begegnen, entstanden zweifellos unter dem unmittelbaren Einflusse der Aufsichtsorgane für die städtische Bauführung, einer dem Egerer Bauamte ähnlichen Institution. Denn wie in Eger so waren auch in Budweis von Seite der Stadt zwei Aufsichtsorgane für die Gemeindebauten bestellt, die man gleichfalls ‚pawmeister‘ nannte. Als solche fungierten 1396 Andreas und Fogelin Hewglini, die am Sonntage Judica von dem Losungsertragnisse 69 Groschen erhielten.⁵⁾ Dass auch in Budweis dieser Titel ‚pawmeister‘ nur den administrativen Aufseher der Stadtbauten bezeichnete, beweist die Thatsache, dass dem Krämer Kunz als Baumeister 15 Groschen, die er für Stadtbauten ausgelegt hatte,⁶⁾ ausbezahlt wurden. Das Vorhandensein derselben Functionäre verbürgt offenbar zugleich den Bestand desselben Gemeindeamtes, eines der Organisation des Egerer entsprechenden Bau-

1) Tomek, Zákłady, II. S. 334—335. — 2) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 31. Bl. 1038. (F. III. a. Simonis et Jude 1447.) Johannes Wolf consul, Antonius ab asinis, Matheus ab albo cervo, Mauricius a flabellis et Matheus Oremus cives ad laborem pretorii sub capella deputati fecerunt rationem plenariam de summa LX sexagenarum minus XXX grossis ipsis super dicto labore de consilio assignatis. — 3) Emler, Regesta Boh. III. S. 18, N. 43 und 44. — 4) Heute im Stadtarchiv zu Budweis. — 5) Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 25. (1396.) Item dederunt in parata pecunia Andree et Fogelino Hewglini pawmeister die dominica Judica de losunga LXIX gr. — 6) Ebendas. Bl. 249. (1416.) Item XV gr. Cuncz institori pawmeister, quos pro edificiis civitatis exposuit.

amtes. In Deutschbrod verbürgt die Genauigkeit, mit welcher die Schöffen wiederholt¹⁾ die Rechnungen über Bauausgaben prüften, die Einrichtung derselben Institution für die Stadt, da der Rechnungsleger Adam im Jahre 1400 zu den Schöffen der Stadt offenbar in demselben Verhältnisse wie der Egerer Baumeister stand und in ihrem Auftrage die Bauherstellungen hatte ausführen lassen. Die verhältnismäßig ausführlichen Aufzeichnungen über die Beiträge zu dem Bae des Rathhauses in Leitomischl, an dessen Herstellung man 1418 gieng,²⁾ über die Höhe der Kosten, die Entlohnung des Baumeisters und der Mauerer sowie über die Materialbeschaffung waren nur in einem Gemeinwesen möglich, das die administrative Seite seiner Bauführung nach festen Grundsätzen geregelt und zuverlässigen Händen anvertraut hatte.

Auf die Ausbildung eines solchen Brauches hat auch der Adel, der bei der Ausführung seiner Bauten ähnliche Normen einhielt, einigen Einfluss gewonnen, da ihm in seinen Schutzstädten ein maßgebender Einspruch in die Bauführung gewahrt wurde. Die handschriftlichen Rechnungsbücher der Rosenberge, in welche die genauen Ausgaben über die Befestigungsarbeiten der Stadt Wittingau eingetragen waren,³⁾ waren beredete Zeugen für die Verwertung jener guten Erfahrungen, welche dies baulustige Herrengeschlecht Südböhmens durch genaue Ordnung der administrativen Leitung seiner Bauten gemacht hatte.

Die genauen Darlegungen, welche im Vorangehenden nach verschiedenen Gesichtspunkten gegeben wurden, stellen unbestreitbar sicher, dass die administrative Führung aller Kirchen-, Kloster- und Profanbauten nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt war. Bei größeren Bauten besorgten dieselbe die Functionäre des Bauamtes, der eigentliche Bauaufseher und der Bauschreiber, welche der jeweilige geistliche oder weltliche Bauherr bestellte und zur genauen Rechnungslegung verhielt, wie dies z. B. sogar zwischen dem Pfarrer Leonhard der Prager Gallikirche und dem Richter Gregor von Bedřichowitz erweislich ist.⁴⁾ Eine solche Institution musste bei dem Umstande, dass man bei der Bestellung eines Baumeisters gleich umsichtig zuwerke gieng, thatsächlich einen gedeihlichen Fortgang der Bauführung ermöglichen.

1) Prag, Metropolitancapitelarchiv. Msc. XII. Bl. 81'. (F. III. a. f. s. Lucie 1399.) Haynuschius exposuit et impendit super dimidiam partem domus Nicolai Gulden sex sexag. et IIII gr. quas coram scabinis posuit in racione pro cinlindriis (!), tegulis, clavis, edificio et carpentariis. — Bl. 82' (F. III. p. f. s. Stanislai 1400.) Adam fecit racionem coram scabinis sic quod impendit et exposuit pro edificio domus Spigl ad mandatum scabinorum XIII sex. LVII. gr. — ²⁾ Geljnek, Hystorye města Litomyssle. S. 271. — ³⁾ Balbin, Misc. hist. Boh. dec. I. lib. III. c. XI, §. 4, S. 153. — ⁴⁾ Tingl, Acta iudiciaria. S. 55.

Der Wirkungskreis des Bauamtes ist nach den Prager Dombau-rechnungen wenigstens für den großartigsten und künstlerisch bedeutendsten Bau des ganzen Landes mit Sicherheit begrenzbar. In ihm lag nächst der Beschaffung und geeigneten Verwertung der zur Bau-führung nöthigen Mittel die Beistellung aller nöthigen Erfordernisse. Die geringen Überreste von Rechnungen über Profanbauten, wie sie z. B. in den Gratzener Schlossrechnungen oder den Budweiser Stadt-rechnungen vorliegen, bestätigen ein ähnliches Vorgehen der mit der Aufsicht betrauten Organe, die von denselben Grundsätzen wie die Functionäre des Dombauamtes geleitet erscheinen. Das berechtigt zu der Annahme, dass die weltlichen Bauherren, mochten sie nun Adelige oder schlichte Stadtvertreter sein, den administrativen Leitern ihrer Bauten einen ähnlichen Wirkungskreis zuwies; denn die erwähnten Belege zeigen zweckmäßige Verwertung der Mittel, umsichtige Beschaffung des Materiales, genaues Eintragen der verausgabten Beträge und Rech-nungslegung vor den Personen, die zur Entgegennahme derselben schon an sich berechtigt oder besonders bestimmt waren.

Bei den Privatbauten des Bürgers fiel, soweit sich aus den erhaltenen Verträgen feststellen lässt, die administrative und technische Leitung des Baues dem Baumeister zu, welcher gegen eine genau vereinbarte Summe die Besorgung aller mit der Bauführung verbundenen Geschäfte übernahm.

Die vertragsmäßige Bestellung eines Baumeisters wies bei Kirchen-anlagen und Profanbauten allgemeiner Bestimmung alle technischen Fragen, die sich dabei ergaben, einem Fachmanne zu. Die Pflichten und Rechte desselben waren bis ins kleinste Detail abgegrenzt und durch Strafansätze für eventuelle Überschreitungen oder Unterlassungen die Einhaltung der Vereinbarungen oder die Schadlosigkeit des Bauherrn gesichert. Die technische Leitung eines Baues erstreckte sich offenbar auf den Entwurf des Planes und die Überwachung der Einhaltung desselben, während schon der Vertrag mit dem Dombaumeister Peter Parler eigenhändige Arbeiten, die der Genannte für den Dombau anfertigte, als besonders zu entlohnend normierte. Dieser Brauch erklärt es auch, dass Peter Parler gleichzeitig neben der Aufführung des herrlichen Domchores die Leitung des Baues der großartigen Moldaubrücke, des Chores der Koliner Bartholomäuskirche, der Prager Allerheiligenkirche und höchst wahr-scheinlich auch der Karlsrufer Stiftskirche führen konnte. Ebenso über-nahm der Prager Meister Peter Lutka 1391 die Aufführung der Kirche in Medonost und des Hospitales in Skutsch, der als königlicher Bau-meister bestellte und bei Ausführung königlicher Bauten zweifellos thätige Steinmetz Peter Bauherstellungen des Klosters Königsaal, und der Kirchenbaumeister Markward stand offenbar gleichzeitig im Dienste

des Cistercienserstiftes Skalitz und des Priesters Peter von Chrudim. Die Unterbrechungen, welche der Neuhauser Vertrag von 1369 bei der Herstellung des Kreuzganges im Minoritenkloster ins Auge fasste, weisen darauf hin, dass die Steinmetzen Nicolaus und Andreas offenbar in Südböhmen gleichzeitig auch noch andere Bauten ausführten; denn man konnte den Genannten doch nicht gut zumuthen, ihr Einkommen allein an die augenscheinlich nicht hinlänglich zur Verfügung stehenden Geldmittel des Neuhauser Minoritenconventes zu binden, und berief sie nur, da ihre ausreichende Beschäftigung in der Umgegend die Möglichkeit bot, dass sie ohne erhebliche Schädigung ihrer materiellen Interessen einige Zeit aussetzen könnten und, weil sie in der Umgebung thätig waren, leicht für die Wiederaufnahme der Arbeit heranzuziehen waren. Da den vertragsmäßig bestellten Meistern nur die technische Leitung des Baues und die Überwachung der Ausführung aller Detailarbeiten nach ihren Plänen und den von ihnen beigestellten Formen zufiel, da die gleichzeitige Leitung verschiedener Bauten, bei denen öfters nachzusehen war, die persönliche Theilnahme des Meisters an der Herstellung von Einzelheiten auf ein geringes Maß und nur auf besonders wichtige Stücke beschränken musste, so stellen sich die von ihnen aufgeführten Bauwerke und die Formgebung derselben wohl als Offenbarungen ihres Geistes dar, während die Feinheit und Sauberkeit der von ihnen überwachten Detailausführung nur mittelbar auf sie zurückgeht. Der Nachweis, dass wiederholt ein und derselbe Meister die technische Leitung mehrerer Bauten gleichzeitig hatte und bei allen in gleicher Weise eingreifen musste, zieht der persönlichen Antheilnahme, welche die Einzelnen als ausübende Künstler an der Ausführung der Stücke hatten, ziemlich enge Grenzen. Daher ist doppelt Vorsicht geboten, einzelne Steinmetzzeichen genau bestimmbarer Bauten sofort für die im Vertrage genannten Meister in Anspruch zu nehmen.

Fasst man die Werke ins Auge, welche der große Peter Parler bis 1385 in Böhmen zu leiten hatte,¹⁾ so erscheint er mit Ausnahme der Moldaubrücke ausschließlich auf dem Gebiete des Kirchenbaues beschäftigt gewesen zu sein. Jedenfalls trat seine Thätigkeit bei der Ausführung von Profanbauten, für welche keine urkundlichen Nachweise vorliegen, hinter jener bei Kirchengebäuden zurück, wenn auch kaum ernstlich in Abrede gestellt werden dürfte, dass Peter Parler vereinzelt Profanwerke vollendete. Peter Lutka, welcher 1389 den Thurm des Prager Johanniterklosters und 1391 neben dem Kirchenbaue in Medonost auch die Herstellung des Skutscher Hospitales übernahm, war offenbar gleichfalls vorwiegend als Kirchenbaumeister thätig. Eine ähnliche Ver-

¹⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 114.

muthung drängt sich angesichts der Bestimmung des Neuhauser Vertrages von 1369 auf, dass die Steinmetzmeister Nicolaus und Andreas die Arbeit nach dem Muster des Wittingauer Kreuzganges herstellen sollten, den sie augenscheinlich gut kannten und wohl nur deshalb als Vorbild empfohlen erhielten, weil sie bei seiner Ausführung thätig gewesen waren und besondere Fertigkeit gezeigt hatten. Während die Genannten vorwiegend als Kirchenbaumeister Beschäftigung gefunden zu haben scheinen, zeigen die Verträge, welche über einzelne Arbeiten des Prager Steinmetzen und Mauerers Nicolaus Plik nachgewiesen werden können, deutlich darauf hin, dass derselbe zumeist Aufträge für Profanbauten sowohl von Bürgern als auch von Adeligen erhielt.

Die aus der gemachten Gegenüberstellung sich ergebende, nahe liegende Vermuthung, dass bereits im 14. Jahrhunderte die Baumeister Böhmens ihre Thätigkeit specialisierten und sich bald mehr auf dem Gebiete der Kirchen-, bald mehr auf dem Gebiete der Profanbaukunst versuchten, wird zur Gewissheit gegenüber der Thatsache, dass unter Wenzel IV. eigene Kirchenbaumeister nachgewiesen werden können. Der Prager Steinmetz Markward, welcher schon in Beziehungen zum Cistercienserkloster Skalitz erschien,¹⁾ ist 1383, 1384 und 1388 ausdrücklich als Kirchenbaumeister²⁾ genannt. Würde schon die Thatsache, dass er in verschiedenen Jahren als solcher bezeichnet wurde, dafür sprechen, dass diese Bezeichnungsart keine zufällige und ungewöhnliche war, so bleibt der Nachweis eines zweiten, 1388 in Prag begegnenden Kirchenbaumeisters Ulrich³⁾ um so beachtens-

¹⁾ Sieh oben S. 271. — ²⁾ Prag Grundbuchsamt. Cod. 1. Bl. 98. (F. III. a. Georgii 1383.) Markwarth constructor ecclesiarum emit domum et eius aream erga Witkonem muratorem in acie ex opposito turris reliquiarum penes domum Pesskonis Drobnik sitam eo iure sicut ipse habuit tenuit et possedit salvo tamen censu III marcarum, II marcas ad sanctam Katherinam et I sexagenam super Zderaz. Promisit disbrigare Nicolaus Wolvrami. Publicavit iudicio primo secundo 3^o. — Ebendas. Bl. 112. (F. III. a. Johannis Bapt. 1384.) Magister Margwardus constructor ecclesiarum emit domum et eius aream erga Johannem Bechinam inter domos olim Pesskonis Drobnik ex una et Johannis humuli mensoris parte ab altera sitam eo iure sicut ipse habuit tenuit et possedit. Mauricius de equorum foro promisit disbrigare secundum ius civitatis; publicavit iudicio primo. — Ebendas. Bl. 148. (F. III. a. Purific. Marie 1388.) Marquardus lapicida seu constructor ecclesiarum condescendit et resignat domum suam cum area sitam inter domos Johannis Knyez et Johannis humulatoris hincinde nec non omnia alia bona sua mobilia et immobilia habita vel habenda suam post mortem Katherine conthorali sue legitime ad habendum tenendum et possidendum pacifice et quiete eo omni iure prout solus tenuit et possedit (!) impedimento quolibet non obstante. Actum die ut supra. — ³⁾ Ebendas. Cod. 27. Bl. 4. (F. III. a. f. s. Wenczeslai 1388.) Petrus logiewnyk emit domum cum area sibi et suis heredibus erga Ulricum constructorem ecclesiarum inter domos Henzlini et Petri Lyl in vico cingulatorum eo omni iure prout ipse tenuit habuit et possedit salvo censu XXVI grossorum plebano ipsorum apud sanctum Michaellem. Idem vendens promisit disbrigare secundum ius civitatis. Publicavit iudicio primo II^o III^o IIII^o.

werter. Er ermöglicht die unbestreitbare Sicherstellung, dass in Prag während des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts eine Kategorie der Baumeister geradezu als Kirchenbaumeister unterschieden wurde, die in Rücksicht auf die hauptsächlichste Entfaltung ihrer Tätigkeit vor anderen Architekten gewissermaßen besonders gekennzeichnet waren; letztere standen demnach, wenn die Bezeichnung überhaupt logische Begründung haben soll, den Kirchenbaumeistern als auf einem anderen Gebiete thätig gegenüber, das kein anderes als das so weite des Profanbaues¹⁾ gewesen sein könnte. Damit soll aber nicht behauptet werden, dass ein Meister der einen Kategorie sich nicht auch auf dem Felde der anderen gegebenen Falls versuchte; die Grenzen waren nicht mit unverrückbarer Strenge gezogen, da z. B. der gewiss zumeist bei Profanbauten beschäftigte Baumeister König Wenzels IV., der Steinmetz Peter, auch für das Kloster Königsaal arbeitete. Doch ändert dies nichts an der Thatsache, dass man in Böhmen schon im 14. Jahrhunderte Kirchen- und Profanbaumeister unterschied, welch letztere später auch ausdrücklich als »constructor domorum« mit einer der obigen Ausdrucksweise ganz analogen Bezeichnungsart hervorgehoben wurden;²⁾ die Ansätze zu derselben reichen demnach ins 14. Jahrhundert zurück. Denn während derselben sind noch weitere Specialisierungen der Meister des Baubetriebes erweislich. Unter dieselben gehörte der 1401 genannte Brunnenbaumeister Matthias Ssylherz.³⁾ Da nun nicht eine ringende und werdende, sondern nur eine dem Höhepunkte zustrebende oder auf demselben befindliche Kunst zur Specialisierung hinleitet, so stellt der für Böhmen im 14. Jahrhunderte nachweisbare Unterschied zwischen Kirchen- und Profanbaumeistern, die dem Laienstande angehörten, dies sicher, dass die Laien bereits eine so hohe Ausbildung und Fertigkeit auf dem Gebiete der Architektur erreicht hatten, dass besonders Beanlagten die Wahl eines enger begrenzten Arbeitsfeldes empfehlenswert und möglich erscheinen konnte.

Im Sinne der Durchführung dieses Grundsatzes wurden schon zu Zeiten König Johanns geeignete Arbeiter in der Kunst des Brückenschlagens unterwiesen, von der man nach dem Berichte des Chronisten⁴⁾ in Böhmen vor dem Baue der Raudnitzer Elbebrücke nicht viel wusste, obzwar die Zahl der umfangreicheren romanischen und frühgothischen Bauten des Landes ziemlich ansehnlich war. Die Thatsache, dass man

1) Mon. hist. univ. Prag. II. 1. S. 290. 1387 bezeichnet man den bei einem Profanbaue beschäftigten Mauerer Wanko vom Poříč als »magistrum ut dicebatur structurae huiusmodi«. — 2) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 22. Bl. 31'. (1496.) Duchko constructor domorum. — 3) Ebendas. Cod. 32. Bl. 39'. (1401.) Mathias Ssylherz, qui fontes parat, etc. — 4) Chron. Francisci Prag. a. a. O. S. 385.

Meister Wilhelm von Avignon gerade wegen seiner besonderen Tüchtigkeit in der Brückenbaukunst nach Raudnitz berief, zeigt offenkundig, wie man in Böhmen bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts darauf Gewicht legte, Arbeiter, die besonders in einer Richtung sich ausgebildet und erprobt hatten, für die Ausführung von Werken zu gewinnen, die in das Gebiet ihrer Thätigkeit fielen. Dieser Anschauung trug man auch dadurch Rechnung, dass man von Meister Wilhelm einheimische Werkleute im Brückenschlagen unterweisen ließ, ein weiterer Beweis dafür, dass man darauf bedacht war, die Gelegenheit für Heranbildung von Specialarbeitern wahrzunehmen. Gerade bei Brückenbauten wurden offenbar noch später besonders sachkundige Meister bestellt, welche in allen Kunstgriffen dieses Bauzweiges wohl bewandert waren. So fand neben Peter Parler, welcher 1357 von Karl IV. mit der Anlage der großartigen Moldaubrücke betraut war, 1372 bei diesem Werke auch Meister Otlinus¹⁾ Beschäftigung. Derselbe griff als »magister pontis Pragensis« persönlich in die Ausführung ein und sorgte für die genaue Einhaltung aller Details des gewaltigen Planes, den Peter Parler entworfen hatte. Letzterer jedoch leitete den Brückenbau, da die Inschrift auf der Triforiumsgalerie²⁾ gerade für die Moldaubrücke nur »rexit«, nicht aber das einen noch intimeren Antheil an einer Bauführung verbürgende »perfecit« oder »inceptit et perfecit« setzte; denn mit ersterem wurde vorwiegend nur die bestimmende Oberleitung eines Baues gekennzeichnet.

Da stärker beschäftigte Baumeister, welche sich eines gewissen Rufes und der damit verbundenen Zuwendung zahlreicher Aufträge erfreuten, wiederholt mehrere Bauten gleichzeitig ausführten und bei der räumlichen Entfernung der einzelnen voneinander nicht allen persönlich vorstehen, geschweige denn bei einem großartigen Betriebe alle Einzelheiten untergeordneter Natur selbst gleich aufmerksam überwachen konnten, so stellte sich gleichsam von selbst die Nothwendigkeit eines ständigen Stellvertreters des technischen Bauleiters ein, welcher wie an anderen Orten Parlier genannt wurde. Daraus ergibt sich die interessante Thatsache, dass in ähnlicher Weise, wie das Administrative eines großen Baues die beiden Vertreter des Bauamtes besorgten, das Technische wiederum zwei Persönlichkeiten, dem Baumeister und seinem stets die Ausführung beaufsichtigenden Stellvertreter, zufiel; wuchs der Umfang des Baubetriebes derart, dass ein Stellvertreter des Meisters nicht allen Anforderungen genügen zu können schien, so bestellte man sogar zwei derselben. In der Prager Dombauhütte waren z. B. während der

¹⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 65, Anm. 5. — ²⁾ Ebendas. S. 115.

Sommerbauperiode des Jahres 1377 zwei Parliere beschäftigt,¹⁾ von denen der eine mit dem 29. August aus den Dombaurechnungen verschwindet, weil er wahrscheinlich weiterzog, um anderwärts eine gleiche Stellung zu suchen.

Wie die einzelnen Bauverträge zeigen, war der Kreis der Rechte und Pflichten der Meister genau abgegrenzt; das kam, falls die Vertreter des Bauamtes gewissenhaft ihre Pflicht thaten, dem raschen Fortgange der Arbeit nur zustatten. Galt es einen bereits im Betriebe stehenden Bau durch einen neuen Meister weiterführen zu lassen, was z. B. beim Prager Dome der Fall war, so regelte man gewiss, wie der neue Bauleiter zu der Einhaltung des vorliegenden und vom Bauherrn ursprünglich gut geheißenen Planes sich zu stellen hätte. Denn auch bei Neubauten machten die Bauherren den Baumeistern ganz genaue Vorschriften über die Beschaffenheit des Planes, den der technische Leiter auszuarbeiten und einzuhalten hatte. Für die Kreuzgangsanlage des Neuhauser Minoritenklosters wurde jene des Wittingauer Augustinerchorherrenstiftes, für den Kirchenbau in Medonost die Kirche in Libisch und für die Einwölbung der Krummauer Veitskirche die Einwölbungsart des Chores der Mühlhausener Kirche als Vorbild vertragsmäßig sichergestellt.²⁾ Die im Neuhauser Verträge 1369 angewendete Ausdrucksweise ‚ad omnem modum et *formam* ambitus in Wittingaw‘ bezeichnete offenbar mehr als den Hinweis auf die gleiche Art der Anlage; da die ‚*formae*‘ nach den Prager Dombaurechnungen mit den Schablonen oder Maßbrettern identisch waren, welche der Baumeister für die Detailausführung der einzelnen Bauglieder anzufertigen und der Bauhütte beizustellen hatte, so scheint es möglich, die ‚*forma ambitus in Wittingaw*‘ als ein Modell zu deuten,³⁾ dessen Beachtung den Meistern Nicolaus und Andreas nachdrücklich empfohlen wurde. Die so umfangreiche Benützung der Formen für die Herstellung der verschiedenartigsten Einzelheiten eines Bauwerkes, für allerlei Pfeiler, Fenster, Pfosten udgl., stellt es fast außer Zweifel, dass auch eine ähnliche Form, ein gleiches Muster für den Gesamtbau angefertigt, also das ganze Bauwerk nach einem Modell ausgeführt wurde, wie dies bei den Bauconcurrenten des italienischen Trecento begegnet und in Böhmen auch beim Brüxer Kirchenbaue im 16. Jahrhunderte nachweisbar ist. Inwieweit solche Modelle für Kirchenbauten von beschei-

1) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 425. — 2) Sieh oben S. 266 uf. — 3) Dass wohl nur an ein solches Modell zu denken sei, nach welchem der Kreuzgang errichtet werden sollte, jedoch letzterer selbst nicht gemeint war, ergibt sich auch aus der Erwägung, dass der Kreuzgang des Wittingauer Klosters, das erst 1367 gegründet worden war, sicher nicht am 11. November 1369 schon vollendet war; daher kann man »*omnem modum et formam*« nicht auf den Bau selbst, sondern nur auf das für denselben maßgebende Modell beziehen.

deneren Verhältnissen hergestellt wurden und ob der Vertrag für den Kirchenbau in Medonost von 1391 mit den Worten ‚in eadem forma prout ecclesia in Lybysse est edificata‘ einen Hinweis auf ein solches enthält, ist nicht sicher zu bestimmen.

Dem Baumeister oblag die Herstellung des Modelles und der Formen; für letztere stellte beim Prager Dome das Bauamt die nöthigen Materialien bei, was auch in Medonost und Skutsch der Fall war. Wenn bei diesen Bauten wie in Neuhaus von den Bauherren die Beschaffung alles erforderlichen Materiales übernommen wurde, während dem Baumeister die Besorgung alles anderen zur Bauführung Gehörigen zufiel, so war in letzterem nach Analogie des Neuhauser Vertrages, welcher die Formen nur in einem mit den Meistern selbst zusammenhängenden Sinne erwähnte, nebst der Anfertigung des Planes auch die Herstellung der für die Detailarbeit wichtigen Maßbretter offenbar mit inbegriffen. Der auch in den Verträgen für Profanbauten wiederholt begegnende Hinweis auf das vorher getroffene Übereinkommen, vor dessen Abschluss Nicolaus Plik z. B. die auf der Burg Orlik auszuführenden Arbeiten in Augenschein nahm, deutet darauf hin, dass solchen Vereinbarungen auch Kostenüberschläge und Pläne zugrunde gelegen haben müssen, nach welchen die einzelnen Bedingungen und die Höhe der Bezahlung festgestellt wurden. Für die 1326 vom Wyšehrader Capitel beabsichtigten Bauten ist die Vorerhebung der Kosten,¹⁾ die sich nur aus der Vorlage eines alle Einzelheiten erwägenden Planes und der damit verbundenen Berechnung der zur Ausführung nöthigen Beträge bestimmen ließen, außer jedem Zweifel. In die Verträge von Medonost und Skutsch sind die genauen Angaben über die einzelnen Theile und ihre Maße offenbar aus einem vom Baumeister bei der Verhandlung vorgelegten Plane herübergenommen. Die Einhaltung desselben für den Fall, als der Meister vor der Fertigstellung des Werkes starb, wurde manchmal dem Urtheile fachkundiger Männer überwiesen; so ersah man 1400 die Meister Fyssl und Liphart eventuell für die Vollendung des Hausbaues, den Nicolaus Plik für Herrn Nicolaus von Ořech übernommen hatte.

Außer dem Plane und den Formen hatte der Meister auch die geeigneten Arbeitskräfte beizustellen, was die Verträge für den Thurmbau des Prager Johanniterklosters und für das Skutscher Hospital zweifellos festsetzten, jene für Neuhaus, Medonost und die verschiedenen Profanbauten nach Analogie schließen lassen, weil keiner derselben dies dem Bauherrn zuweist. Da höchst wahrscheinlich auch die Steinmetzen der Prager Dombauhütte in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnisse

¹⁾ Emler, Regesta Boh. III. S. 483, N. 1239.

zum Dombaumeister standen, von seinem Thun und Lassen beeinflusst und somit von ihm selbst aufgenommen und entlassen wurden,¹⁾ so war es offenbar ein allgemein herrschender Brauch, dass der technische Bauleiter für die Anwerbung der erforderlichen Steinmetzen und Mauerer und namentlich bei kleineren Profanbauten für die Beistellung aller Arbeitskräfte sorgte. Wo nicht wie bei dem großartigen Betriebe des Prager Dombaues die regelmäßige Bezahlung derselben dem Bauamte zufiel, stand wie beim Skutscher Hospitalsbaue bei kleinen Kirchen- und Profanbauten, die in Bausch und Bogen vergeben wurden, der Baumeister in unmittelbarer Verrechnung mit den Arbeitern, deren Ansprüche auf eine gebührende Abrechnung für den Todesfall des Baumeisters sogar gerichtlich sichergestellt waren.

Handelte es sich um Bauten der letztgenannten Art, so hatte der Baumeister auch die nöthigen Werkzeuge zu liefern, was für Skutsch besonders ausbedungen war.²⁾ Da aber ein Baumeister, welcher vielleicht gleichzeitig an verschiedenen Orten baute, manchmal nur das Technische der Bauführung besorgte, so stellte besonders bei großem Umfange des Betriebes das mit der administrativen Leitung betraute Bauamt wie das des Prager Domes die Werkzeuge bei, deren Instandhaltung in letzterem Falle auch dem Bauamte zukam.

Es war nur selbstverständlich, dass der Baumeister in Fragen der Gewinnung des passenden Bausteines und der Anlage der Steinbrüche zurathe gezogen wurde; aus diesem Grunde begleitete 1372 Peter Parler den Notar des Prager Dombauamtes mehrmals nach den Steinbrüchen.³⁾ Für Medonost übernahm dagegen Meister Peter Lutka von Prag das Brechen der Steine selbst und die Besorgung genügenden Kalkes, zu dessen Brennen die Bauherren hinreichendes Holz zu liefern hatten. Beim Baue einfacher Bürgerhäuser fiel die Beschaffung des gesammten erforderlichen Materiales wohl meist dem Baumeister zu, wie namentlich in dem 1404 zwischen Nicolaus Plik und dem Juden Joseph von Chotieboř getroffenen Übereinkommen mit den Worten ‚per se omnia ad hoc spectancia procurando‘ gefordert wurde.

Für Solidität der Arbeit war der Baumeister ganz besonders verantwortlich; gute, feste und einsturz sichere Arbeit wurde 1404 und 1407

1) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 415. — 2) Ähnlich war es offenbar auch in Neuhaus gemeint, da in dem Bauvertrage die von den Minoriten zu leistende Unterstützung, welche ganz detaillirt angegeben ist, sich auf Kalk, Steine, Eisen, Blei, Sand, Wasser und das nöthige Holz erstreckte, mithin die dabei nicht genannte Beistellung der Werkzeuge den beiden Meistern zgedacht war. Der Sinn der Bestimmungen der übrigen Verträge spricht für den gleichen Brauch bei anderen Bauten. — 3) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 394.

von dem Juden Joseph von Chotieboř bei dem Mauerer Nicolaus Plik ausbedungen. Nach der Übernahme des Neubaus der Kirche in Medonost war Meister Peter Lutka für zehn Jahre, von 1392 an gerechnet, verpflichtet, jeden binnen dieser Frist sich zeigenden Schaden auf eigene Kosten wieder vollständig zu beheben.

Hatte der Baumeister die Ausführung eines Werkes einschließlich der Beistellung der Arbeiter übernommen, so hielt er mit denselben, wie aus dem Skutscher Vertrage nach Analogie der Dombaurechnungen, der Gratzener Schlossrechnungen udgl. geschlossen werden muss, für die gelieferte Arbeit von Zeit zu Zeit Abrechnung.

Nur bei großen, voraussichtlich lange dauernden Baubetrieben bezog der technische Leiter einen vertragsmäßig festgestellten Wochenlohn, der bei dem Dombaumeister Peter Parler ziemlich bedeutend war. Vorwiegend übernahmen aber die Baumeister die Durchführung bestimmter Aufträge für eine genau vereinbarte Gesamtsumme, welche in Theilzahlungen beim Beginne, während des Verlaufes und nach Vollendung der Arbeit flüssig gemacht wurde. Dieser Brauch sicherte insbesondere das Interesse der betreffenden Bauherren, da gewiss jeder Meister bestrebt war, so rasch als möglich mit der übernommenen Arbeit fertig zu werden, gegen deren eventuelle Unsolidität man sich an der Habe des Baumeisters in der oben berührten Weise schadlos hielt.

Von besonderen Trinkgeldern des Bauherrn fiel dem Baumeister ebenso wie den Arbeitern ein Theil zu.

Die Ständigkeit in der während der Sommer- und Winterbauperiode verschiedenen Bezahlung des Dombauparliars deutet darauf hin, dass dieser Vertreter des Dombaumeisters gleich letzterem vertragsmäßig bestellt war; denn von 1372 bis 1378 erhielt er wöchentlich im Winter 16, im Sommer 20 Groschen.¹⁾ Der letztere Betrag scheint eine Art Normalzahlung gewesen zu sein, da beide Parliere zusammen 40 Groschen Wochenlohn bezogen, so dass nach Analogie der früheren Jahre auf jeden offenbar 20 Groschen entfielen. Dem ständigen Parlier wurden auch besondere Gratificationen wie die Zuweisung eines Sommer- und Winterkleides oder eines Geldbetrages zutheil; die ihm als Hochzeitsgeschenk 1377 gespendeten 30 Groschen sprechen für die Innigkeit des zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer bestehenden Verhältnisses. Da es bei dem Dombauparliere nicht unbedingt nöthig war, dass er verheiratet war, so darf wohl die Annahme, dass die Parliere der mittelalterlichen Bauhütten verheiratet sein mussten,²⁾ für Böhmen als nicht allgemein zutreffend bezeichnet werden, wenn auch urkundlich nach-

¹⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 425. — ²⁾ Janner, Bauhütten des Mittelalters. S. 118.

weisbare Parliere als verheiratet erscheinen. Als Herr Smil von Richenburg am 7. März 1391 betreffs der Erbauung des Hospitales in Skutsch den Vertrag mit dem Parlier Pessco,¹⁾ einem Bürger der Prager Neustadt, abschloss, trat die Gattin des letzteren für den Fall seines Hinscheidens vor Vollendung des Werkes bezüglich der Regelung der übernommenen Verpflichtungen bürgend ein. Der am 7. October 1394 nachweisbare Ulrich, genannt Parlerz, welcher wegen einer Verwundung vor Gericht erschien, zu der Familie des Dombaumeisters Peter Parler jedoch offenbar in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen stand,²⁾ dürfte auch nur ein Parlier gewesen sein, der in ähnlicher Weise wie der Vater des Dombaumeisters gekennzeichnet wurde. Vielleicht war er identisch mit dem um dieselbe Zeit auf der Neustadt lebenden Steinmetzen Ulrich Lutka,³⁾ dem Bruder des Mauerers und Steinmetzen Peter Lutka, mit welchem letzterem auch der oben erwähnte Parlier Pessco eine und dieselbe Persönlichkeit gewesen sein mag. Beide standen augenscheinlich zur Zeit, in welcher die Eintragung ihrer Namen in die Stadtbücher erfolgte, bei irgend einem Prager Baue als Parliere in Verwendung, was nicht unmöglich machte, dass sie, die ja auch das Meisterrecht erlangt haben mussten, die selbständige Ausführung einzelner Werke übernahmen; sie griffen eben dort zu, wo sich ihnen die lohnendste Beschäftigung bot, und konnten ja leicht die Parlierstellung aufgeben, wenn sie als Meister Arbeit fanden.

Dass Meister, welche wohl zur selbständigen Leitung einer Hütte und eines Baues befähigt, aber augenblicklich nicht zu einer solchen berufen waren, unbedenklich als einfache Arbeiter in die Reihe der anderen Hüttenmitglieder traten, beweist am klarsten Meister Rudger, der vom 3. October 1372 bis zum 23. April 1373 in der Prager Dombauhütte arbeitete;⁴⁾ damit hielt man in Böhmen an einem in Deutschland mehrfach nachweisbaren Brauche fest.

Entsprechend der regen Bauhätigkeit, welche unter den drei ersten Luxemburgern in Böhmen herrschte, mussten auch in den einzelnen Städten des Landes sich selbständige Meister sesshaft machen, da man ja nicht überallhin die in besonderem Ansehen stehenden Prager Baumeister berufen konnte. Als solche erscheinen namentlich in Südböhmen der zu Budweis arbeitende Meister Jakob von Prachatitz,⁵⁾ der wohl in Krummau thätige Meister Staniek, sein Neffe Johann und Meister Kříž,⁶⁾

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. VIII. — ²⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 38 und 133. — ³⁾ Tomek, Zákłady. II. S. 84 und 94. — ⁴⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 425—426. — ⁵⁾ Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 197. (1410.) Item II sexag. Cristanno, quas dedit magistro Jacobo muratori de Prachatiz de labore lapidum. — Ebendas. Bl. 118'. (1401.) Item magistro Jacobo lapicide I sexag. gr. — An beiden Stellen offenbar dieselbe Person. — ⁶⁾ Sieh urk. Beil. N. XV. a.

während in Pilsen der 1410 genannte Hanusch von Neuhaus,¹⁾ Meister der Steinmetzkunst, sich niederließ; ebenso war 1392 und 1394 der Mauerer Pablin in Budweis offenbar auch als Bauleiter thätig,²⁾ in welcher Stellung ebendasselbst 1394 der Mauerer und Steinmetz Philipp³⁾ begegnet. Ob der 1415 nachweisbare Steinmetzmeister Peter von Prachatitz⁴⁾ wirklich in dieser Stadt gearbeitet hat, lässt sich nicht sicher bestimmen; doch bleibt letztere, weil aus ihr nebst den genannten Meistern auch der beim Baue des Wiener Stephanthurmes beschäftigte Hans von Prachatitz stammte, als Ausgangspunkt einer Baumeistergruppe ebenso beachtenswert wie das benachbarte Krummau, in dessen Umgebung wohl die Mitglieder der Familie des Meisters Staniek vorwiegend Beschäftigung fanden. Der in Saaz wiederholt als Stadtrichter bezeugende Nicolaus Werkmeister oder Nicolaus Werkmeisteri war offenbar nicht selbst technischer Leiter oder Werkmeister (*magister operis*) eines Baues,⁵⁾ sondern nur der Sohn eines solchen,⁶⁾ dessen Beinamen die Bürgerschaft genau nach denselben Grundsätzen bildete, welche den Namen des Prager Dombaumeisters Peter Parler auf die ehemalige Stellung des Vaters zurückführen lassen. Ein Angehöriger dieser Familie war wohl auch der in Prag das Bürgerrecht erwerbende Frenzlin, genannt Werkmeister von Saaz.⁷⁾

Unter der Aufsicht des Baumeisters oder seines Stellvertreters, der namentlich für einen mehrere Bauten gleichzeitig leitenden Architekten bei einem größeren Baubetriebe nöthig war, arbeiteten in der jeweiligen Bauhütte zunächst nur die Steinmetzen die zur Versetzung erforderlichen Werk- und Zierstücke. Denn in den Prager Dombaurechnungen wurden in dem für die Hüttenarbeiten besonders bestimmten Abschnitte nur

1) Prag, Böhm. Museum. Cod. 3 D 19, S. 117. (*Feria secunda in die Concepcionis s. Marie virginis 1410.*) Ibidem statim idem Mathias Krzywecz in hoc iudicio personaliter constitutus recognovit se vendidisse prefatam domum cum area et omni iure ad eam pertinente discreto viro Hanussio de Nova domo magistro artis lapidarum, quam sibi ibidem statim cessit et condescendit. — 2) Budweis, Stadtarchiv. Stadtrechnungen. Bl. 10. (1392.) Item Pabliconi muratori cum servo III gr. — Ebendas. Bl. 26. (1394.) Pablino muratori cum sociis et famulis cum cemento in muro civitatis laborantibus per duos dies XI gr. — 3) Ebendas. Bl. 27. (1394.) Item Philippo muratori et ceteris bibales I gr. — Budweis, Stadtarchiv. Stadtrechnung v. 1392 in der hs. der Collecta in ponte 1385 Bl. 45', 46 und 46' verzeichnet mehrere Beträge dem »Philippo lapicide«. — 4) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 55, 59, 141. — 5) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 59 uf. — 6) Ebendas. S. 8, N. 49 erscheint in Saaz schon 1323 ein Richter Nicolaus Werchimayster. — 7) Prag, Stadtarchiv. Cod. 986. Bl. 14'. Anno domini ut supra (1336) die sancte Lucie Frenzlinus dictus werkmaister de Zacz recepit purchrecht et factus est civis Pragensis et dedit XXXII gr. — Bl. 12. Item anno domini millesimo trecentesimo tricesimo die beati Tymotei feria quarta Frenzlinus dictus werkmeister de Zacz recepit purkrecht et dedit XXXII gr.; letztere Eintragung ist wieder durchstrichen.

Steinmetzarbeiten eingetragen, während die Beträge für Mauerer davon getrennt verrechnet werden mussten. Angesichts dieser Scheidung der Steinmetz- und Mauererarbeit bleibt die Thatsache beachtenswert,¹⁾ dass beim Prager Dombaue während des Sommers die Zahl der Hüttenmitglieder im Vergleiche zu dem Personalstande des Winters und des Frühlings sich vermindert und im Herbst nach Einstellung der Außenarbeit die Namen der bis zum Beginne der Sommerbauperiode nachweisbaren Steinmetzen plötzlich wieder auftauchen. Dieselben wurden im Sommer offenbar zum Versetzen der fertigen Werkstücke bei der Aufmauerung des Baues herangezogen und traten, wenn diese aufhörte, unbeanstandet abermals in die Reihen der Hüttenarbeiter ein.

Denn sowohl in der Landeshauptstadt als auch außerhalb derselben wurden Steinmetzarbeiten auch Mauerern und Mauererarbeit Steinmetzen übertragen; mag selbst bei großen Baubetrieben die Gewohnheit geherrscht haben, die Arbeiten beider scharf zu sondern, so berührte sich doch das Arbeitsgebiet des Steinmetzen nach den augenscheinlich allgemein herrschenden Anschauungen mit dem des Mauerers derart, dass es namentlich bei Profanbauten durchaus nicht auffallend ist, wenn bei Übernahme verschiedener Arbeiten ein und derselbe Meister bald als Steinmetz, bald als Mauerer bezeichnet ist. Nicolaus Plik übernahm 1400 als ‚lapidica‘ die Erbauung des Hauses für Herrn Nicolaus von Ořech und 1401 die Aufführung von Mauern beim Juden Joseph von Glatz, als ‚murator‘ 1404 und 1407 die Herstellung eines Gewölbes und eines gewölbten Kellers beim Juden Joseph von Chotieboř. Die drei letzteren Aufträge waren ebenso überwiegend Mauererarbeiten wie die 1407 dem Mauerer Nicolaus Plik überwiesenen Bauherstellungen auf der Burg Orlik, zu deren Ausführung er einen Mauerer aufnahm. War es möglich, dass ein wiederholt ausdrücklich als Steinmetz bezeichneter Meister eine reine Mauererarbeit übernahm, so stieß man sich auch durchaus nicht daran, diese Persönlichkeit an einem und demselben Tage in dasselbe Stadtbuch einmal als ‚lapidica‘ und das anderemal als ‚murator‘ einzutragen, wie dies z. B. am 12. Jänner 1401 bei dem genannten Nicolaus Plik der Fall war.²⁾ Derselbe Meister ist noch mehrfach zu verschiedenen Zeiten mit beiden Handwerksbezeichnungen bedacht worden.³⁾ Da die Eintragungen aber nicht nur in verschiedenen Jahren,

¹⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 434. — ²⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 8. Bl. 96. (F. III. p. Ephiphan. domini 1401.) Niclas rinkensmyd emit domum . . Nicolaus Plyk lapidica promisit disbrigare secundum ius civitatis. — Ebendas. Bl. 95'. Nicolaus Plyk murator emit domum cum area pro se et Barbara conthorali legitima cum heredibus ac futuris erga Raczkonem sitam in vico fabrorum. — ³⁾ Ebendas. Cod. 32. Bl. 332'. (Sab. a. Katherine 1402.) Dominus Johannes plebanus ecclesie sancti Galli maioris civitatis Pragensis publicavit XVI gr. census retenti in domo et area Nicolai Plyk mura-

sondern auch von verschiedenen Schreibern geschahen und gerade die für den Baubetrieb gewiss sehr wichtigen Verträge nicht eine Bezeichnung consequent beibehielten, ja vielmehr der von 1401 dem Steinmetzen eine ausgesprochene Mauererarbeit zuwies, so weist dies darauf hin, dass die bürgerlichen Verhältnisse Böhmens unter den Luxemburgern augenscheinlich Steinmetzen und Mauerer nicht schroff einander gegenüberstellten.

Denn die bei Nicolaus Plik erwiesene Wahrnehmung lässt sich auch noch mit anderen Beispielen erhärten. Der Steinmetz Henslin, welcher 1390 und 1391¹⁾ Geschworener, 1395 und 1396 sogar Bürgermeister der Neustadt²⁾ und dem Stadtschreiber genau bekannt war, wurde 1397³⁾ von letzterem als ‚murer‘ bezeichnet. Der in den Dombaurechnungen 1378 begebende Steinmetz Raichstein⁴⁾ ist offenbar identisch mit dem 1377 mehrmals als ‚murator‘ genannten Nicolaus Reichenstein,⁵⁾ was auch für die Identität des in der Dombauhütte arbeitenden Sternberger mit dem 1377 als Hausbesitzer auftauchenden »Sternberk murator« spricht.⁶⁾ Der 1415 nachweisbare ‚Mathias murator‘ erscheint 1417 als ‚lapicida‘.⁷⁾ So ist es nicht zu verwundern, dass 1446 nach den landläufigen Begriffen ‚lapicida‘ und ‚murator‘ schon gleichbedeutend genommen wurden,⁸⁾ was sich nicht erst während der für die Entwicklung des Kunstbetriebes ungünstigen Husitenkriege neu herausgebildet haben kann, sondern wohl als consequente Festhaltung alter Grundsätze betrachtet werden muss. Wurde ja schon 1371 der Dombaumeister Peter Parler, welcher urkundlich fast ausschließlich als ‚lapicida‘ begegnet, auch als ‚murator ecclesie

toris. — Ebendas. Bl. 332'. (In vig. Omnium Sanctorum 1402.) Abbas et conventus monasterii sancti Karoli publicaverunt IIII^{or} sexagenas gr. cum XXIII grossis pro censibus retentis pro terminis sanctorum Galli et Georii iam preteritis in domo et area Nicolai Plyk lapicide sitis in vico fabrorum. — ¹⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 27. Bl. 27, 28, 30', 31', 33', 35. — ²⁾ Ebendas. Cod. 4. Bl. 133, 134, 154', 158' u. 173'. — ³⁾ Ebendas. Cod. 4. Bl. 174. (Die s. Barbare 1397) wird ein Haus näher bezeichnet als ‚penes domum Henzlini murer'. — ⁴⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 331—334, 336—340, 342, 343. — ⁵⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 2. Bl. 172'. (F. III. p. Petri et Pauli 1377.) Nicolaus Reichenstein murator fatetur se teneri Vitkoni Herstkoni pro VII sexagenis gr. solvere promisit in festo Nativitatis Marie nunc venturo in pecunia parata. — Ebendas. Bl. 209. (F. III. p. dom. Exaudi 1377.) Reychenstain murator fatetur Hoczowi(in) antiqua civitate in VI sex sexagenis (!) minus X gr. solvere promisit in octava Trinitatis nunc ventura cum parata pecunia indilate. — Ebendas. Bl. 209'. Reychenstain murator fatetur Henslino Lupp pellifex (!) LXXX gr. solvere debet in XIII diebus. (Iudicium banitum feria III. p. Exaudi 1378.) — ⁶⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 421. — ⁷⁾ Tomek, Zákłady. II. S. 224 und 312. — ⁸⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 35. Bl. 7. (1446.) Jacobus lapicida seu murator emit pro se, Kunka conthorali sua, heredibus et successoribus ipsorum domum etc. — Dass eine solche Identifizierung später auch anderwärts stattfand, zeigt Klemm, Neues über deutsche Baumeister und Bildhauer aus älterer Zeit. Alemannia, XIX. S. 178—179.

Pragensis' bezeichnet,¹⁾ und leitete 1387 der Neustädter Mauerer Wanko vom Poříč als Baumeister einen Bau, bei dessen Ausführung auch Steinmetzdetails gearbeitet und versetzt werden mussten.²⁾

In den Landstädten Böhmens hielt man es mit der Identificierung der Steinmetzen und Mauerer nicht anders; dies beweisen die Budweiser Stadtrechnungen. Der daselbst 1385 bis 1411 begegnende Mauerer Philipp,³⁾ welcher 1392 für die Stadt Mauererarbeiten ausführte,⁴⁾ 1393 Maueröffnungen herstellte⁵⁾ und mit mehreren Gesellen arbeitete,⁶⁾ wurde auch mit Aufträgen bedacht, die man sonst Steinmetzen zuwandte. Denn 1392 empfing er 20 Groschen,⁷⁾ weil er wie der Steinmetz Ulrich⁸⁾ Steine für die Brücke bearbeitet hatte; Gabler wurde für die gleiche Leistung mehrmals entlohnt,⁹⁾ die 1403 nur Steinmetzen übertragen erscheint.¹⁰⁾ Doch führte der zuletzt Genannte nicht minder bloße Mauererarbeiten aus,¹¹⁾ während Philipp wiederholt auch als Steinmetz¹²⁾ entlohnt wurde, und stellte mehr als Mauerer denn als Steinmetz Material für Bauten bei.¹³⁾ Der Budweiser Steinmetz Ulrich¹⁴⁾ dürfte demnach wohl identisch sein mit dem bereits 1388 erwähnten Mauerer Ulrich, genannt Seydswanz,¹⁵⁾ der vielleicht schon 1384¹⁶⁾ und 1385¹⁷⁾ in dem

1) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 42, Anm. 1 und S. 118—119. —
 2) Tomek, Zákłady. I. S. 137. — 3) Budweis, Stadtarchiv. Collecta in ponte. Bl. 7. (1385.) Dedit Philippus murator $\frac{1}{2}$ marcam. — Losungsbuch. Bl. 103' (1400), Bl. 168 (1406), Bl. 213 (1411.) De caza Philippi muratoris $\frac{1}{2}$ marca. — 4) Ebendas. Stadtrechnung. Bl. 10. Item Philippo muratori, quod ibidem muravit, X gr. — 5) Ebendas. Bl. 15. Item Philippo muratori, quod foramina laboravit in muro, VIII gr. — 6) Ebendas. Bl. 27. (1394.) Item Philippo muratori et ceteris bibales I gr. — 7) Ebendas. Bl. 10'. Item Philippo muratori XX gr. quod lapides secuit. — 8) Ebendas. Bl. 10. (1392.) Item Ulricho lapicide, quod lapides secuit, V gr. — Bl. 10'. Item Ulricho lapicide, quod lapides secuit ad pontem, II gr. — 9) Ebendas. Bl. 10. (1392.) Item Gablero VII $\frac{1}{2}$ gr. quod lapides secuit. — Bl. 10'. Item Gablero, quod lapides secuit, XI $\frac{1}{2}$ gr. — Item Gablero, quod lapides secuit, VII $\frac{1}{2}$ gr. — Stadtrechnung v. 1392 in der hs. der Collecta in ponte v. 1385. Bl. 45'. Item Gablero, quod lapides secuit, XV gr. — Bl. 46'. Item Gablero VI gr. quod lapides secuit. — 10) Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 144. (1403.) Item XIII gr. lapicidis de secacione lapidum ad hostium contra kylhof. — Item X gr. Nicolao lapicide iterum pro eadem secacione. — 11) Ebendas. Stadtrechnung. Bl. 12'. (1392.) Item Gablero pro reformacione turris civitatis nostre III sexag. gr. — Bl. 14. (1393.) Item Gablero, qui in turri murat, VIII gr. — Bl. 16. (1393.) Item Gablero XIII gr. quod foramina in muro emendavit. — 12) Ebendas. Stadtrechnung v. 1392. Bl. 45'. Item Philippo lapicide XL gr. — Bl. 46. Item Philippo lapicide XXV gr. — Bl. 46'. Item dedimus Philippo lapicide XXX gr. — Bl. 47. Item dedimus Philippo lapicide XXXI gr. — 13) Ebendas. Bl. 45'. Item eidem (Gablero) pro cimento XII gr. — 14) Ebendas. Stadtrechnung. Bl. 10. (1392.) Item Ulricho lapicide XII $\frac{1}{2}$ gr.; dazu oben S. 232, Anm. 2. — Ebendas. Stadtrechnung v. 1392. Bl. 45. Item Ulricho lapicide XV gr. — 15) Ebendas. Stadtarchiv. Cod. 5. Bl. 5'. Nos Wenceslaus index, Martin Walcha, Conradus pannifex etc. super Ulrichum murem dictum Seydswanz etc. — 16) Ebendas. Collecta v. 1384. Bl. 57'. Dedit Ulrichus murator II fix. III sal. — 17) Ebendas. Collecta v. 1385. Bl. 2. Ulrichus murator II fix. III fal.

Mauerer Ulrich begegnet. Aus dieser Bezeichnungs- und Verrechnungsweise ergibt sich, dass im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Budweis Maurer und Steinmetzen nicht scharf getrennt und gesondert waren, sondern beide zu den gleichen Leistungen herangezogen wurden, was nicht möglich gewesen wäre, wenn genau abgrenzende Zunftvorschriften die bürgerlichen Steinmetzen und Maurer in ihrer Thätigkeit voneinander geschieden hätten. Augenscheinlich unbeanstandet und ohne Bedenken übernahm der Steinmetz passende Mauererarbeiten und umgekehrt; beide für den Baubetrieb wichtigen Handwerkskategorien standen in Böhmens Städten einander nahe und waren vielleicht in einem die Interessen beider währenden Zunftverbände geeinigt.

Dass die Thätigkeit der Steinmetzen mit jener der Maurer bei der Ausführung der Bauten Hand in Hand gieng und von den ersteren zweifellos auch eingehende Kenntnisse über den Handwerksbetrieb der letzteren gefordert wurden, bestätigen noch andere Thatsachen. Der Vertrag, welcher 1369 betreffs der Herstellung des Neuhauser Kreuzganges abgeschlossen wurde, legte das Hauptgewicht auf die Aufmauerung und verlangte von den mit der Bauleitung betrauten Steinmetzen überdies die Aufführung einer Mauer zwischen der Kirche und dem neuen Dormitorium, so dass dieselben dem Baubetriebe mehr als Maurer denn als Steinmetzen nahe gerückt erscheinen. Die Steinmetzarbeiten, welche auch bei kleinen Kirchenbauten im Vordergrunde blieben und deren Details, wie die beiden Schilde in Skutsch, sogar vertragsmäßig festgestellt waren, erforderten von dem Bauleiter, selbst wenn dieser wie bei der Medonoster Kirche ein Mauerermeister war, volle Vertrautheit mit allen für ihre solide und entsprechende Ausführung nöthigen Handgriffe; denn sonst musste er, falls ihm nicht ein sachkundiger und gewissenhafter Parlier zur Seite stand, bei der Vollendung eines Baues zum Schaden kommen. Nach dem Krummauer Vertrage von 1407 war der Bauleiter zweifellos für Steinmetz- und Mauererarbeit gleich verantwortlich, was schließen lässt, dass er für die Ausführung beider gleich befähigt war. Die in Prag auftretenden Kirchenbaumeister Ulrich und Markward, von denen letzterer ausdrücklich noch als ‚lapidica‘ bezeichnet ist, besaßen offenbar eine ähnliche, Steinmetz- wie Mauererarbeit beherrschende Ausbildung, da bei allen ihren Werken sich Fragen beider Gebiete berühren mussten. Denn das Entwerfen der Pläne für die einzelnen Bauten, bei welchen Steinmetz- und Mauererarbeit in gleicher Weise in Betracht kamen und berücksichtigt werden mussten, setzt voraus, dass die Meister, die Parliere und jene, welche selbständige Führung der Bauten anstrebten, sich die dazu nöthigen Kenntnisse nach dem damals herrschenden Brauche angeeignet hatten. Dies war nur möglich, wenn zwischen den Steinmetzen und Mauerern keine absolut trennende

Scheidewand stand, wenn die ersteren beim Streben nach größerer Selbständigkeit sich leicht in der Arbeitssphäre der letzteren zurecht finden konnten. Geben namentlich die Prager Stadtbücher den einzelnen Personen im allgemeinen ziemlich consequent die Bezeichnung ‚lapicida‘ oder ‚murator‘ und lassen beide nur manchmal demselben Meister zukommen, so bezeugt dies nicht so sehr eine genaue Trennung beider Berufszweige als vielmehr die Thatsache, dass die große Menge der handwerksmäßig Herangebildeten sich entweder mehr als Steinmetzen oder mehr als Mauerer bethätigten, ohne dass die ersteren vollständig darauf verzichteten, auch für Mauererarbeit bei gegebenen Anlässen verwendet werden zu können; im allgemeinen hatten wohl die Steinmetzen die weiter gehende Bildung. Auf dem Lande deckte sich offenbar schon im 14. Jahrhunderte das Arbeitsgebiet des Steinmetzen vielfach mit dem des Mauerers, indes bei großen Baubetrieben selbstverständlich mit der Bedeutung der Bauhütte auch die Steinmetzen, welche allein dem Hüttenverbande angehören konnten, den anderen Arbeitern gegenüber eine besondere Stellung einnahmen.

Die erläuterten Thatsachen stellen fest, dass in Böhmen unter den drei ersten Luxemburgern im allgemeinen eine strenge Sonderung der bei Bauführungen verwendeten Steinmetzen und Mauerer nicht stattfand. Die autoritative Kraft, welche den Eintragungen in Stadtbücher und den Bauverträgen innewohnt, verbürgt die Gewissheit, dass die landläufigen bürgerlichen Anschauungen Steinmetzen und Mauerer nicht derart sieden, um die Übernahme von bloßen Mauererarbeiten durch erstere unmöglich zu machen. In den Landstädten fand der entsprechend ausgebildete Handwerker ebenso wie vereinzelt in Prag bald als Steinmetz bald als Mauerer Beschäftigung; die gleichzeitig in einer Landstadt nachweisbaren Steinmetzen und Mauerer mochten sich wohl zu einer Zunft vereinigen, welche ihre Standesinteressen in dem Gemeinwesen und auch weiter nach außen hin wahrte.

Es bleibt gewiss noch die Thatsache beachtenswert, dass die Kunstübung der Steinmetzen und die Herausbildung fester Traditionen für dieselbe an einzelnen Orten nicht unwesentlich dadurch gefördert wurden, dass mehrere Mitglieder der Familie sich demselben Berufszweige zukehrten. Wie die in Böhmen arbeitenden Brüder und Söhne des von einem Steinmetzen abstammenden Dombaumeisters Peter Parler auch Steinmetzen wurden, so wandten sich die Brüder Peter, Johann und Ulrich Lutka insgesammt dem Baubetriebe zu. Die den Kreuzgangsbau der Neuhauser Minoriten übernehmenden Steinmetzen Nicolaus und Andreas gehörten vielleicht wie die im Krummauer Verträge genannten Meister Staniek, Kříž und Johann einer und derselben Familie an, was die Erwägung nahe legt, ob nicht auch die Meister Jakob, Peter und

Hans von Prachatitz oder die für den Politzer Mauerbau aufgenommenen Steinmetzmeister Peter und Nicolaus in verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander standen. Durch eine solche Zusammengehörigkeit mehrerer Werkleute desselben Berufszweiges war die Grundlage für die Entwicklung bestimmter künstlerischer Anschauungen gegeben, da dieselben unter den Mitgliedern einer Familie, deren Ausbildung offenbar meist auf dieselbe Quelle zurückgieng, sich leicht zu einem geschlossenen Systeme verdichten konnten. Die im Naturell einer echten Künstlerfamilie liegende Empfänglichkeit und rasche Auffassungsgabe, die früh beginnende Unterweisung jüngerer Familienmitglieder durch ältere vermittelten den unter solchen Verhältnissen herangebildeten Arbeitern gleichsam spielend alle technischen Handgriffe, so dass sie bereits frühe eine hohe manuelle Fertigkeit besitzen konnten. Auch durch Heirat erfuhr manchmal die in einer Familie ausgebildete und forterbende Richtung eine Beeinflussung; so führte z. B. der aus Köln zugewanderte Steinmetz Michael, welcher in der Prager Dombauhütte gearbeitet hatte,¹⁾ die jüngere Tochter des Dombaumeisters Peter Parler heim, der gleich seinem ebenfalls eine Zeit lang in Prag arbeitenden Bruder Heinrich die Tochter eines Kölner Steinmetzen zur Frau genommen hatte.

Die künstlerischen Ideen der Dombauhütte und ihres genialen Leiters, der fast ein halbes Jahrhundert dem Dombaue vorstand, wurden maßgebend für die Bauführung des Landes und die dabei beschäftigten Arbeiter. Denn beim Prager Dombaue, dessen Betrieb zweifellos der großartigste in Böhmen war, fanden Werkleute aus aller Herren Ländern Arbeit. Die Dombaurechnungen lassen den Zuzug der Steinmetzen vom Rheine, aus Westfalen, Schwaben, Franken, der Pfalz, Sachsen, Meissen, aus Schlesien, Polen, Ungarn, Österreich, ja sogar aus Brabant²⁾ feststellen. Die überwiegende Anzahl derselben war in den Kunstanschauungen der deutschen Gothik, besonders jener der Rheinlande herangebildet und erschien so von selbst als eine natürliche Verstärkung der Parlerschen Richtung. Da in den Jahren 1372 bis 1378 gegenüber den zahlreichen Steinmetzen, welche aus fremden Landen kamen, beim Prager Dombaue eine überraschend kleine Summe der den Landesangehörigen selbst entnommenen Werkleute beschäftigt wurde, so waren offenbar in Böhmen bis gegen 1380 noch nicht genug künstlerisch geschulte, einheimische Arbeiter vorhanden. Denn brauchbare Arbeiter verschiedener Nationalität fanden in der Prager Dombauhütte Arbeit; so giengen von vorwiegend deutschen Steinmetzen Anregungen aus, welche die fortschreitende Heranbildung einheimischer Baumeister förderten. In den letzten vier Jahrzehnten vor dem Ausbruche des Husiten-

¹⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 418. — ²⁾ Ebendas. S. 416—420.

sturmes war dieselbe bereits soweit abgeschlossen, dass sich für die Ausführung verschiedenartiger Bauten die Zuziehung inländischer Fachmänner nachweisen lässt.

Da man die Herstellung der Bauten auf dem Lande gern Prager Meistern übertrug und z. B. für den Koliner Kirchenbau Peter Parler, nach Goldenkron seinen Bruder Michael, nach Medonost und Skutsch Peter Lutka, nach Orlik den vielbeschäftigten Nicolaus Plik, nach Skalitz den Kirchenbaumeister Markward berief, so kamen zweifellos Prager oder in Prag gebildete Steinmetzen bei der Aufführung vieler Denkmale des Landes in Verwendung. Fiel doch die Beistellung geeigneter Arbeiter auch vertragsmäßig dem technischen Bauleiter zu, der sie selbstverständlich dort aufnahm, wo er am leichtesten bewährte Hilfskräfte in ausreichender Zahl fand. Bei der überaus regen Bauthätigkeit Prags während des ganzen Zeitraumes konnte die Landeshauptstadt Böhmens leicht Steinmetzen und Mauerer in manche Gebiete des Landes abgeben.

So ließ man 1413 zehn Steinmetzen von Prag nach Pilsen kommen; dieselben wurden dahin auf einem Wagen befördert, wofür der Fuhrmann 45 Groschen empfing, und erhielten 50 Groschen Reisegeld.¹⁾ Nach der Burg Orlik sollte Nicolaus Plik einen Mauerergehilfen mitnehmen.

Doch gab es auch auf dem Lande verwendbare Steinmetzen und Mauerer. In Eger begegnen die Mauerer Marquart, Dietrich, Nickel und Swaiker 1379, 1386 und 1388.²⁾ In Kolin lebte 1388 der Steinmetz Michael und 1398 der Steinmetz Myrklaus,³⁾ deren Thätigkeit sich wohl ebenso wie die der gleichzeitigen Budweiser Steinmetzen Philipp, Gabler und Ulrich⁴⁾ gegebenen Falls auch auf Mauererarbeiten erstreckte. Dagegen dürfte der 1410 in Pilsen genannte Hanusch von Neuhaus, Meister der Steinmetzenkunst,⁵⁾ sich vorwiegend nur als Steinmetz beschäftigt haben. In Deutschbrod ist von 1379 bis 1406 kein einziger Steinmetz genannt, obwohl nach verschiedenen Stiftungen der Bürger damals der Kirchenbau im Gange⁶⁾ war, welcher doch Steinmetzen beschäftigen musste; dagegen begegnen die durchwegs als Mauerer⁷⁾ bezeichneten Heinrich, Hanusch, Johann, Jekel, Michel, Nicolaus, Stibor

¹⁾ Prag, Stadtarchiv. Cod. 989. A. 15'. (Dom. p. Ludmile 1413.) Eodem die Maruce vectori de vectura decem lathomorum in Plznam XLV gr. — Eodem die eisdem decem lathomis pro expensis in Plznam L gr. — ²⁾ Gradl, Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengerichte. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. XV. Band, 2. Heft. (Bayreuth. 1882.) S. 220, 236, 237, 241. — ³⁾ Vávra, Dějiny královského města Kolína nad Labem. I. S. 44. — ⁴⁾ Sieh oben S. 329. — ⁵⁾ Sieh oben S. 326. — ⁶⁾ Sieh oben S. 286, Anm. 12. — ⁷⁾ Dieselben sind wiederholt genannt im Msc. XII des Prager Metropolitancapitelarchives.

und Wenzel, welche wahrscheinlich bei genanntem Baue Arbeit fanden. In Königgrätz fanden außer anderen Handwerkern auch Bildhauer und Mauerer¹⁾ hinreichende Beschäftigung, um sich als Bürger niederzulassen. Zu dem Rathhausbaue in Leitomischl wurden offenbar einheimische Arbeiter aufgenommen;²⁾ Stadt- und Privatbauten ließ man, wie aus den Budweiser Stadtrechnungen und aus einzelnen Stücken der Saazer Formelbücher hervorgeht, durch die zur nächsten Verfügung stehenden, im Orte selbst ansässigen Steinmetzen und Mauerer ausführen, deren Arbeitskraft sich am billigsten stellte. Solcher Art waren wohl die Kuttenberger Mauerer Blahut und Hermann.³⁾

Manche dieser Arbeiter hatten zweifellos in Prag ihre Ausbildung erhalten und verbreiteten die daselbst tonangebenden Anschauungen weiter über das Land. Denn in der Landeshauptstadt arbeiteten Steinmetzen und Mauerer, welche wie der lange in der Dombauhütte beschäftigte Benessawer⁴⁾ oder der 1414 ein zweites Haus ankaufende Mauerer Gira von Saaz⁵⁾ brauchbare junge Arbeiter ihrer Heimat oder ihres früheren Aufenthaltsortes nach sich ziehen mochten, weil nirgendwo in Böhmen so viel gebaut wurde wie in Prag, wo man sich demnach die beste Ausbildung für alle mit dem Baubetriebe in Verbindung stehenden Berufszweige erwerben konnte.

Die Bezahlung der Steinmetzen und Mauerer war namentlich bei größeren Bauten genau geregelt, was die Prager Dombaurechnungen deutlich zeigen.⁶⁾ Bei den Steinmetzen wurde die Grundlage das von den einzelnen gearbeitete Werkstück, das auf Viertel und Zoll abgemessen wurde; den verschiedenen Formen, nach welchen man arbeitete und bald mehr bald minder kunstvolle Details herstellte, entsprachen die in verschiedener Höhe aufgestellten Lohnsätze. So konnte der Einzelne, wenn er strebsam und fleißig war, einen höheren Wochenlohn als der Lässige erzielen, welcher seinen geringeren Erwerb in letzter Linie nur sich selbst zuzuschreiben hatte. Auf diese Weise regelte jeder Arbeiter die Höhe seines Einkommens, das nach der Bewältigung größerer oder geringerer Leistungen, nach der mehr künstlerischen oder

1) Bienenberg, *Gesch. d. St. Königgrätz*. I. S. 191. — 2) Geljnek, *Hystorye města Litomyssle*. S. 271. — 3) Prag, *Metropolitancapitelarchiv*. Msc. XII. Bl. 98'. (1394.) Blahut murator de Montibus chuttnis vendidit sexagenam unam. — Bl. 59. (1391.) Idem Johannes vendidit . . . Hermanno mauerer de montibus Kutnis. — Bl. 63'. (1394.) Herman mauerer de montibus (!) testatus est. — Bl. 98'. (1392.) Herman Mawrer de Haderpurg etc. — 4) Neuwirth, *Wochenrechnungen*. S. 415. — 5) Prag, *Grundbuchsamt*. Cod. 6. Bl. 74. (F. III. p. Epiphan. domini 1414.) Gira murator de Zacz emit domum cum area pro se Margaretha conthorali sua heredibus et successoribus suis erga Machconem Strharz sitam penes domum ementis pro duabus sexagenis et XX gr. — 6) Neuwirth, *Wochenrechnungen*. S. 440 uf.

mehr handwerksmäßigen Natur der Werkstücke sich höher oder niedriger stellte. Dies schützte den flinken Arbeiter vor jeder Benachtheiligung, welcher er bei der Normierung eines für alle Steinmetzen gleichen Tag- oder Wochenlohnes ausgesetzt gewesen wäre, und überhob die Leiter der Arbeit, welche mit der Zurückweisung ungeeigneter Stücke schon empfindlich strafen konnten, des Zuspruches oder der Bitte, rasch bei dem Werke zu sein. Da jeder Arbeiter der Dombauhütte die Lohnsätze für die einzelnen Formen kannte, so war er imstande, sich selbst im vorhinein die ihm gebührende Entlohnung zu berechnen. Bei künstlerisch bedeutenderen Stücken konnte sich der Wochenlohn auf die sehr bedeutende Summe von $\frac{3}{4}$ bis 1 Schock und darüber stellen, indes er bei den gewöhnlichen zwischen 20 bis 30 Groschen betrug, manchmal aber auch auf die Hälfte dieses Betrages herabsank. Die Stückarbeit warf dem Steinmetzen am meisten ab; wurde er zu Leistungen herangezogen, die im Taglohne berechnet wurden, so erwarb er täglich durchschnittlich 3 bis 4 Groschen. Die mit dem Versetzen der Werkstücke betrauten Arbeiter erhielten durchschnittlich einen Wochenlohn von 12 bis 20 Groschen,¹⁾ der nur ausnahmsweise auch auf 22 Groschen stieg; auf den Tag entfielen zumeist 3 oder auch $3\frac{1}{2}$ Groschen.

Die Steinmetzen, welche bei den meist in Accord vergebenen kleineren Kirchenbauten beschäftigt waren, wurden höchst wahrscheinlich nach denselben Grundsätzen entlohnt, weil gerade bei diesem Vorgehen der Vortheil des Arbeitsgebers wie des Arbeitnehmers in gleicher Weise gewahrt erschien.

Während über die Höhe des dabei erzielten Tag- oder Wochenlohnes sich keine bestimmten Angaben erhalten haben, liegen für den Baubetrieb der Städte interessante Anhaltspunkte vor. In Prag verordnete man, dass einem Steinmetz- oder Zimmermeister kein höherer Taglohn als 2 Groschen und einem Gesellen täglich $1\frac{1}{2}$ Groschen gezahlt werden sollten; wenn jemand einen höheren Taglohn angenommen hätte, so müsse er des ganzen Betrages im Betretungsfalle verlustig gehen und für immer die Stadt verlassen.²⁾ Diese Bestimmung schloss es wohl aus, dass irgend ein Bauherr, mochte es nun die Stadt oder ein Privatmann sein, dem Steinmetzen einen höheren als den gesetzlich festgestellten Lohnsatz zahlte. Wie strenge man sich an denselben hielt, beweist am besten die Thatsache, dass in den Gerichtsbüchern der Prager Altstadt, für welche diese Bestimmung zunächst galt, keine einzige, aus Überschreitung der Norm sich ergebende Strafe eingetragen ist; hätte letztere doch nicht nur den Steinmetzen, sondern auch den

¹⁾ Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 434. — ²⁾ Rössler, Altprager Stadtrecht. S. 5. — Prag, Stadtarchiv. Cod. 986. Bl. 5' und Cod. 993, Bl. 176.

Bauherrn getroffen, der, so oft er einen höheren als den bestimmten Taglohn zahlen würde, selbst jedesmal 60 Parvi als Strafe erlegen sollte. Demnach erhielten die Prager Steinmetzmeister und Steinmetzgehilfen, wenn sie im Taglohne bei Profanbauten arbeiteten, 2, beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Groschen.

Mit der Feststellung dieses Lohnsatzes codifizierte man gleichsam die Absicht, allen Bürgern den Bezug vollständig gleichgezahlter Arbeitskräfte zu sichern und durch Normierung von Strafbeträgen für den Arbeitsgeber und Arbeitnehmer der Eventualität vorzubeugen, dass ersterer durch ein höheres Lohnanbot den letzteren von dem Baubetriebe eines anderen abziehen konnte oder der ruhige Fortgang und die Vollendung einer Arbeit durch Weglockung der bisher dabei beschäftigten Werkleute gefährdet wurde. Denn der gleiche Lohn musste dem Arbeiter unter sonst gleichen Verhältnissen gewiss das Verbleiben bei der einmal aufgenommenen Arbeit als das Vortheilhafteste erscheinen lassen. Im Vereine mit den festen Preisen, welche die Stadtvertreter gleichzeitig für den Ankauf gewisser Baumaterialien aufgestellt hatten, war die eben berührte Verordnung geeignet, die Bauthätigkeit der Landeshauptstadt in genau vorgezeichnete Bahnen zu lenken und eine der Sache nur förderliche Gleichmäßigkeit ihrer Bewegung herbeizuführen. Allerdings blieb die Verfügung kaum bis 1420 in Kraft; denn da die Ziegelpreise bereits gegen das Ende des 14. Jahrhunderts stiegen und 1417 ausdrücklich für ganz Prag höher normiert wurden, so hatten sich offenbar auch in entsprechender Weise die Lohnsätze geändert, da ja zwischen beiden ein gewisser Zusammenhang bestand, wie heute noch zwischen den steigenden Preisen des Baumateriales und der Arbeitskraft sich bestimmte, gleichartige Verhältnisse beobachten lassen.

In Budweis war der Taglohn für einen Mauerer wenigstens schon 1392 auf $2\frac{1}{2}$ Groschen festgesetzt,¹⁾ was bei dem Umstande, dass damals in Budweis dieselben Personen bald als Mauerer bald als Steinmetzen arbeitend angeführt wurden, auch die tägliche Normalentlohnung eines Steinmetzen gewesen zu sein scheint. Denn da für die Arbeiten einzelner Steinmetzen 5, $7\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ oder 15 Groschen verrechnet wurden,²⁾ was nach dem oben erwähnten Lohnsatze einer Bezahlung für 2, 3, 5 und 6 Tage entspräche, so war es offenbar üblich, den Mauerern und

¹⁾ Budweis, Stadtarchiv. Stadtrechnung v. 1392. Bl. 10'. Item Chunczolino muratori per III dies VIIJ gr. — ²⁾ Ebendas. Bl. 10. Item Ulrico lapicide, quod lapides secuit, V gr. — Item Gablero VIIJ gr., quod lapides secuit. — Bl. 10'. Item Gablero, quod lapides secuit, VIIJ gr. — Bl. 10. Item Ulrico lapicide XIIJ gr. — Ebendas. Stadtrechnung v. 1392 in der hs. der Collecta in ponte. Bl. 45. Item Ulrico lapicide XV gr. — Bl. 45'. Item Gablero, quod lapides secuit, XV gr.

Steinmetzen den gleichen Betrag von $2\frac{1}{2}$ Groschen als Lohn für eine volle Tagarbeit zu zahlen.

Diese Gleichheit des Lohnsatzes für Steinmetzen und Mauerer herrschte wohl auch in anderen Städten Böhmens, wie sich wenigstens aus einigen Verfügungen erschließen lässt, welche genau derselbe Geist wie die Prager Bestimmungen durchdringt. Im Jahre 1511 verordnete der Rath von Eger,¹⁾ dass ein Mauerer und ein Steinmetz gleich den Zimmerleuten, Pflasterern und Kleibern während der Sommerbauperiode täglich 6, während der Winterbauperiode täglich 4 egerische Groschen erhalten sollte; die Bezahlung eines Lehrknechtes, der das erste Lehrjahr diente, war für dieselben Zeitabschnitte mit 4 Groschen, beziehungsweise 10 Meißnern²⁾ festgesetzt und erhöhte sich im zweiten Sommer auf 5 Groschen, während der Winterlohn von 10 Meißnern unverändert blieb. Für den Bauherrn, der dagegen handelte, wurde eine Strafe von 1 Schock angesetzt; der Arbeiter sollte, so oft er über den gesetzmäßigen Satz fordern würde, den Taglohn verlieren. Die Absicht der Egerer Verordnung von 1511 war genau die gleiche, welche die Prager Bestimmungen des 14. Jahrhunderts dictierte; die Verschiedenheit des Lohnsatzes beeinflussten die geänderten Verhältnisse, die Strafen hatten denselben Zweck wie die Prager. Ja, der Egerer Zusatz, dass die Werkleute ‚getreulich arbeiten den armen als den reichen‘, hob das ausdrücklich hervor, was man in Prag nur durchblicken ließ. Die Verordnung von 1511 war aber bloß die Erneuerung einer älteren Egerer Lohnordnung, die nur den Zeitverhältnissen angepasst und wahrscheinlich wegen mancher Missbräuche wiederum eingeschärft wurde. Schon im 14. Jahrhunderte war in Eger bestimmt worden,³⁾ dass der Taglohn mit oder ohne Kost für einen Mauermeister 17, beziehungsweise 10, für einen Maurergesellen 10 oder 8, für einen Tagelöhner 7 oder 5 Regensburger betragen sollte; unter gleicher Voraussetzung waren für den Zimmermeister 11 und 7, den Zimmergesellen und den Steigerknecht 8 und 6, den Ziegeldeckermeister 12 und 10 sowie für seinen Gesellen 10 und 7 Reg. festgesetzt. Zweimalige Verabreichung der Kost war für jeden Tag verordnet und die Giltigkeit der angegebenen Lohnsätze bis Michaelis beschränkt, von welchem Termine bis zur Rathserneuerung jeder um 2 Pfennige weniger erhalten sollte. Da der Maurertaglohn in Eger 1482 zwischen 3 und $4\frac{1}{3}$ egerischen

1) Kürschner, Eine Verordnung des Egerer Stadtrathes zur Regelung der Arbeit und des Lohns aus dem Jahre 1511. Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böh. 5. Jhrg. S. 65. — 2) Ebendas. S. 66 führt aus, dass dies neue Meißner Groschen waren, deren drei einen egerischen Groschen ausmachten; daher betrug dieser Winterlohn $3\frac{1}{3}$ egerische Groschen. — 3) Gradl, Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengerichte a. a. O. S. 220.

Groschen schwankte¹⁾ und demnach der früher gleichmäßige Lohnsatz aufgegeben war, so kam man 1511 ‚aus etlichen dorzuo bewegenden ursachen‘ nicht nur zur Erneuerung, sondern auch zur Erweiterung der früheren Bestimmungen. Die Thatsache, dass die ältere Lohnordnung den Steinmetzen gar nicht nennt, indes ihn die jüngere dem schon früher erwähnten Mauerermeister gleichstellt, spricht dafür, dass Steinmetzen und Mauerer auch in Eger ursprünglich nicht streng geschieden waren.

Während bei den Stadt- und Privatbauten die Steinmetz- und Mauererarbeit mit einem gleichen Lohnsatze bedacht wurde, weil Steinmetzen nicht selten einfache Mauererarbeiten übernahmen und ausführten, wurde beim Prager Dombaue die Mauererarbeit von einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachtet. Wurden die Steinmetzen durchschnittlich im Stücklohne und nur bei der Heranziehung zu gewissen Mauererarbeiten im Taglohne bezahlt, so war für die Mauerer der Taglohn Regel; er hielt sich beim Dombaue zwischen 1372 bis 1378 meist zwischen 2 und 2½ Groschen, ein Betrag,²⁾ welcher so ziemlich auf der Höhe des Lohnes der städtischen Steinmetzen und Mauerer blieb. Da die Mauerer³⁾ nie in der Rubrik für die Steinmetzen der Dombauhütte erscheinen, so standen sie zweifellos ganz außerhalb des Verbandes der letzteren.

Außer der vertragsmäßigen Bezahlung oder dem Taglohne ließ das Dombauamt dem Parlier und den Arbeitern verschiedene Gratificationen zukommen, deren später noch eingehender gedacht werden soll.

Durch solche Begünstigungen suchten offenbar vernünftige Bauherren oder ihre Stellvertreter die Arbeitslust rege zu erhalten, von welcher der Fortgang des Werkes abhieng. Denn man kannte auch schon im 14. Jahrhunderte die aus Differenzen mit dem Baumeister und den Werkleuten erwachsende Arbeitseinstellung, die im Februar 1377 sogar beim Prager Dombaue offenbar infolge nicht näher bestimmbarer Misshelligkeiten mit dem Dombaumeister Peter Parler eintrat und sich natürlich auf die von ihm aufgenommenen Steinmetzen erstreckte.⁴⁾ Außer dieser Arbeitseinstellung von Seite des technischen Leiters gab es, da größere Bauten, für welche nicht ein sich gleich bleibender, aus-

1) Kürschner, Verordnung d. Egerer Stadtrathes a. d. J. 1511 a. a. O. S. 66.

— 2) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 434. — 3) Findet sich bei einem Taufnamen der Zusatz ‚murer‘ oder ‚mawrer‘, so darf derselbe nicht unbedingt als gleichbedeutend mit ‚murator‘ genommen werden, da er bereits als Familienname nachweisbar ist und sein Träger einem anderen Berufe oblag; vgl. Prag, Grundbuchsamt. Cod. 33. Bl. 119^v. (F. V. prox. a. f. s. Viti 1407.) Cunczo mawrer pellifex emit pro se et heredibus suis domum cum suis pertinenciis erga Petrum Smelezer et Henricum Mayer. — 4) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 440.

giebiger Baufond zur Verfügung stand, nicht in einem Zuge fertig gestellt, sondern beim Ausgehen der Geldmittel unterbrochen und erst nach neuerlichem Zuflusse derselben wieder aufgenommen und vollendet wurden, noch eine andere von Seite des Bauherrn. War dieselbe beabsichtigt, so hatte der Bauherr den Baumeister, wie dies z. B. in dem Vertrage für den Neuhauser Kreuzgangsbau ins Auge gefasst wurde, schon einige Zeit vorher davon zu verständigen. Das geschah offenbar zu dem Zwecke, um dem Meister und den Werkleuten Gelegenheit zu bieten, sich unterdessen nach anderer entsprechender Arbeit umzuthun. Ebenso lag den in die Bauverträge mehrfach aufgenommenen Vorsichtsmaßregeln, die sich gegen lässige Ausführung, Unterbrechung oder gänzlichliches Aufgeben der übertragenen Arbeit kehrten, nichts anderes als die Absicht zugrunde, den Bauherrn für Unzukömmlichkeiten des Baumeisters, unter welche auch die Arbeitseinstellung gehörte, an der Habe des letzteren schadlos zu halten.

So war, abgesehen von den vorbereitenden Schritten zu einer Bauführung, das System des Baubetriebes in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zum Husitensturme vortrefflich gegliedert, mag man die administrative oder die technische Leitung des Baues, Kirchen- oder Profanbau, Werke großartigen oder bescheidenen Umfanges ins Auge fassen. Das Bauamt und seine Functionäre waren für eine gedeihliche Bauthätigkeit ebenso von Bedeutung wie der Baumeister, sein Stellvertreter und seine Werkleute, denen umsichtige Verfügungen ein reichliches und doch die Interessen anderer nicht ungerecht schädigendes Einkommen sicherten. Ein großer, das ganze Bauschaffen der Periode durchdringender Zug förderte das herrliche Aufblühen der Architektur Böhmens: das war der Geist der Ordnung, welcher bei monumentalen Aufgaben auch das Kleinste nicht vergaß, die Arbeit in zweckentsprechender Weise theilte und alle Leistungen des vielgliedrigen Organismus einem einzigen Ziele dienstbar zu machen verstand.

